

# **ANHANG A ZUM INTERNATIONALEN SPORTGESETZ DER FIA FIA ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN (STAND DEZEMBER 2009)**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Einleitung**

- Artikel 1** Definition von Doping
- Artikel 2** Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen
- Artikel 3** Dopingnachweis
- Artikel 4** Die Verbotsliste
- Artikel 5** Dopingkontrollen
- Artikel 6** Analysen von Proben
- Artikel 7** Bearbeitung der Ergebnisse
- Artikel 8** Recht auf ein faires Anhörungsverfahren
- Artikel 9** Automatische Annullierung einzelner Ergebnisse
- Artikel 10** Bestrafungen von Einzelpersonen
- Artikel 11** Konsequenzen für Teams
- Artikel 12** Berufungen
- Artikel 13** Vertraulichkeit und Berichterstattung
- Artikel 14** Klarstellung der Zuständigkeiten bei Dopingkontrollen
- Artikel 15** Verjährungsfrist
- Artikel 16** Aufklärung und Vorbeugung
- Artikel 17** Auslegung der Bestimmungen

### **ANLAGE A – DEFINITIONEN (in alphabetischer Reihenfolge)**

### **ANLAGE B – BESTIMMUNGEN ZU MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN**

- B.1** Definitionen
- B.2** Kriterien zur Erteilung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen
- B.3** Vertraulichkeit der Informationen
- B.4** Komitees für medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUECs)
- B.5.** Antragsverfahren in Zusammenhang mit medizinischen Ausnahmegenehmigungen
- B.6** Erklärung zum Gebrauch

### **ANLAGE C – DOPINGKONTROLLEN – VERFAHRENSVORSCHRIFTEN**

- C.1** Einleitung und Geltungsbereich
- C.2** Zielsetzung
- C.3** Benachrichtigung von Fahrern
- C.4** Vorbereitung der Probenahme
- C.5** Durchführung der Probenahme
- C.6** Sicherheit / Nachbereitung
- C.7** Transport von Proben und Dokumentation
- C.8** Eigentum der Proben
- C.9** Meldepflichten der Fahrer
- C.10** Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens
- C.11** Abweichungen für Fahrer mit Behinderung
- C.12** Abweichungen für minderjährige Fahrer
- C.13** Entnahme von Urinproben
- C.14** Entnahme von Blutproben

- C.15 **Urinproben – Ungenügendes Volumen**
- C.16 **Urinproben, deren Spezifische Dichte den Analyse-Anforderungen nicht genügt**
- C.17 **Anforderungen an das Personal für die Probenahme**

## **ANLAGE D – VERFAHRENSORDNUNG FÜR EIN ANTI-DOPING KOMITEE – MEDIZINISCHE KOMMISSION DER FIA EINLEITUNG**

Ziel und Zweck der vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen (nachfolgend die Bestimmungen genannt) der FIA ist es, die grundsätzlichen Rechte der Fahrer zur Teilnahme an Sport ohne Doping zu schützen und so Gesundheit, Fairness, Gleichbehandlung und Sicherheit im Motorsport zu unterstützen.

Fahrer und andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Wirkstoffe und Methoden in der von der World Anti-Doping Agency (nachfolgend WADA genannt) veröffentlichten Verbotsliste aufgenommen worden sind.

### **ARTIKEL 1 DEFINITION VON DOPING**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

### **ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN**

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

#### **2.1 Das Vorhandensein eines Verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Fahrers.**

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Fahrers, dafür zu sorgen, dass keine Verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen (Anmerkung: Zur Auslegung der vorliegenden Bestimmungen und zum Zweck der Verkürzung der Bestimmungen umfasst der maskuline Artikel in den vorliegenden Bestimmungen beide Geschlechter). Die Fahrer tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihren Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben Verbotene Wirkstoffe, deren Metaboliten oder Marker nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Fahrers nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist durch das Vorhandensein eines Verbotenen Wirkstoffes, ihrer Metaboliten oder Marker gegeben:

- in der A-Probe eines Fahrers, wenn der Fahrer auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder,
- wenn die B-Probe des Fahrers analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein des Verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Fahrers bestätigt.

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Wirkstoffe, für die in der von der World Anti-Doping Agency (nachfolgend WADA genannt) veröffentlichten Liste Verbotener Wirkstoffe und Verbotener Methoden eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das nachgewiesene Vorhandensein eines Verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Fahrers – unabhängig von seiner Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der von der WADA veröffentlichten Verbotsliste oder den Internationalen Standards

spezielle Kriterien zur Bewertung Verbotener Wirkstoffe, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.

## **2.2 Die Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines Verbotenen Wirkstoffes oder einer Verbotenen Methode**

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Fahrers, dafür zu sorgen, dass kein Verbotener Wirkstoff in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Fahrers nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs eines Verbotenen Wirkstoffes oder einer Verbotenen Methode zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs eines Verbotenen Wirkstoffes oder einer Verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass der Verbotene Wirkstoff oder die Verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

## **2.3 Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer Probenahme**

## **2.4 Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Fahrers für Kontrollen außerhalb eines Wettbewerbs, einschließlich in Anwendung der Bestimmungen der Anlage C (Dopingkontrollen – Verfahrensbestimmungen):**

- Meldepflichtversäumnisse
- Versäumte Kontrollen.

Jede Kombination von drei Versäumten Kontrollen und/ oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten, wie in Anlage C festgelegt, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

## **2.5 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Doping-Kontrollverfahrens**

## **2.6 Besitz Verbotener Wirkstoffe und Verbotener Methoden:**

2.6.1 Der Besitz durch einen Fahrer, während oder außerhalb eines Wettbewerbs, von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Wirkstoffen, es sei denn, der Fahrer erbringt den Nachweis, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit den FIA-Bestimmungen zu den medizinischen Ausnahmegenehmigungen (Anlage B) erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Der Besitz durch einen Fahrerbetreuer während des Wettbewerbs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Wirkstoffen, oder der Besitz außerhalb eines Wettbewerbs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Wirkstoffen, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Fahrer, einem Wettbewerb oder einem Training steht, es sei denn der Fahrer erbringt den Nachweis, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit den FIA-Bestimmungen zu den medizinischen Ausnahmegenehmigungen (Anlage B) erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

## **2.7 Das Handeln oder der Versuch des Handelns mit Verbotenen Wirkstoffen oder Verbotenen Methoden**

## **2.8 Die Verabreichung oder die versuchte Verabreichung von Verbotenen Wirkstoffen oder Verbotenen Methoden:**

- an einen Fahrer während des Wettbewerbs,
  - an einen Fahrer außerhalb eines Wettbewerbs,
- sowie die Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

## **ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS**

### **3.1 Beweislast und Beweismaß**

Die FIA oder der zuständige ASN trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Das Beweismaß, an welches die FIA oder der für den Fahrer zuständige ASN gebunden ist, besteht darin, dass die Anti-Doping-Organisation gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs durch das Disziplinarorgan gewürdigt wird. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die einfache Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß den Bestimmungen bei dem Fahrer oder der anderen Person, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der Fahrer eine höhere Beweislast tragen muss.

### **3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen**

Tatsachen in Zusammenhang mit Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen können durch zuverlässige Methoden, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1 Bei von der WADA akkreditierten Labors wird angenommen, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem WADA anerkannten Internationalen Standard für Labors durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der Fahrer oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/ sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Laboranalysen nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

In diesem Fall trägt die FIA oder der zuständige ASN die Beweislast, dass ein solches Abweichen nicht zu dem Positiven Analyseergebnis führte.

3.2.2 Abweichungen von Anlage C (Dopingkontrollen – Verfahrensvorschriften), von einem anderen, von der WADA anerkannten International Standard oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse.

Erbringt der Fahrer oder die andere Person den Nachweis, dass eine solche Abweichung von Anlage C, von einem anderen, von der WADA anerkannten Internationalen Standard oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so trägt die FIA bzw. der zuständige ASN die Beweislast, dass dieses Abweichen für das positive Analyseergebnis nicht ursächlich war oder keine Tatsachengrundlage für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen darstellte.

3.2.3 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden

Berufungsverfahren ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Fahrer oder die andere Person, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Fahrer oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze des Naturrechts verstoßen hat.

- 3.2.4 Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Fahrer oder die andere Person, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen der FIA oder des zuständigen ASN zu beantworten, die ihm/ ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

## **ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE**

### **4.1 Veröffentlichung und Überarbeitung der Verbotsliste**

Die WADA veröffentlicht und überarbeitet so oft wie erforderlich, jedoch mindestens einmal jährlich, die in den vorliegenden Bestimmungen aufgeführte Verbotsliste. Sofern nicht anders lautend in der Verbotsliste oder in der überarbeiteten Liste geregelt, hat die Verbotsliste bzw. deren Überarbeitung als die Verbotsliste der FIA und der ASNs drei Monate nach der entsprechenden Veröffentlichung auf der WADA Internet Seite Gültigkeit.

### **4.2 In der Verbotsliste aufgeführte Verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden**

#### **4.2.1 Verbotene Wirkstoffe und Verbotene Methoden**

Die von der WADA veröffentlichte Verbotsliste führt die Wirkstoffe und Methoden auf, die verboten sind:

- zu jeder Zeit (während und außerhalb von Wettbewerben) wegen ihrer Eignung der Leistungssteigerung in zukünftigen Wettbewerben oder ihres Maskierungspotentials,
- während eines Wettbewerbs.

Verbotene Werkstoffe und Verbotene Methoden können in die Verbotsliste als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf einen bestimmten Wirkstoff oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

Die folgenden Punkte der von der WADA veröffentlichten Verbotsliste müssen ebenfalls untersucht werden, da auch sie im Motorsport verboten sind:

- Alkohol (Punkt P1 der Liste Verbotener Wirkstoffe für bestimmte Sportarten),
- Cannabinoid (Punkt S8 der Liste Verbotener Wirkstoffe und Verbotenen Methoden bei Wettbewerben),
- Beta-Blocker (Punkt P2 der Liste Verbotener Wirkstoffe bei bestimmten Sportarten).

#### **4.2.2 Spezifische Substanzen**

Für die Anwendung des Artikels 10 (Bestrafung von Einzelpersonen) gelten alle Verbotenen Wirkstoffe als „Spezifische Substanzen“, mit Ausnahme

- der Substanzen der Klassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“
- der Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, wie in der Verbotsliste aufgeführt.

Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.

#### **4.2.3 Neue Klassen Verbotener Werkstoffe**

Wenn die WADA die Verbotsliste durch Hinzufügen einer neuen Klasse Verbotener Wirkstoffe gemäß Artikel 4.1 ergänzt, so muss sie festlegen, ob alle

oder nur einige der Verbotenen Wirkstoffe innerhalb der neuen Klasse als „Spezielle Substanzen“ gemäß Artikel 4.2.2 anzusehen sind.

#### **4.3 Medizinische Ausnahmegenehmigung**

Siehe FIA-Bestimmungen zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (Anlage B).

### **ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN**

#### **5.1 Organisation von Dopingkontrollen**

In Abstimmung mit den ASNs muss die FIA wie folgt verfahren:

5.1.1 Planung und Durchführung einer ausreichenden Anzahl von Kontrollen während und außerhalb von Wettbewerben an Fahrern, die ihrem jeweiligen Anwendungsbereich unterliegen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Fahrer in ihrem entsprechenden Kontrollregister.

Die FIA richtet ein Kontrollregister für die internationalen Spitzenfahrer ein, und jeder ASN ein nationales Kontrollregister für Fahrer aus seinem Land. Letzterem gehören sowohl internationale Spitzenfahrer aus dem jeweiligen Land als auch nationale Spitzenfahrer an. Gemäß Artikel 13.3 unterliegt jeder Fahrer, der in einem Kontrollregister aufgeführt ist, der Aufenthaltspflicht wie in Anhang C (Dopingkontrollen – Verfahrensvorschriften) aufgeführt.

Bei Dopingkontrollen während eines internationalen Wettbewerbs bestimmen die Sportkommissare in Abstimmung mit dem Delegierten für die Dopingkontrollen (DCO) die Fahrer, die sich im Rahmen des betreffenden Wettbewerbes einer Dopingkontrolle unterziehen sollen. Hierbei müssen die Anzahl der zu kontrollierenden Fahrer, wie zuvor von der FIA festgelegt, beachtet und die Möglichkeiten des Labors, in dem die Proben analysiert werden, berücksichtigt werden.

Für Dopingkontrollen außerhalb eines Wettbewerbes erfolgt die Auswahl und Bestimmung der Anzahl der zu testenden Fahrer durch die FIA.

5.1.2 Es muss sichergestellt werden, dass die Kontrollen außerhalb eines Wettbewerbs ohne Vorankündigung erfolgen, außergewöhnliche Umstände ausgenommen.

5.1.3 Es müssen vorwiegend Zielkontrollen durchgeführt werden.

5.1.4 Es sollen auch Kontrollen an Fahrern in dem Zeitraum durchgeführt werden, in welchem sie vorläufig oder endgültig suspendiert sind.

#### **5.2 Standards für Dopingkontrollen**

Die FIA und die ASNs müssen die Dopingkontrollen in Übereinstimmung mit Anhang C (Dopingkontrollen – Verfahrensvorschriften) durchführen.

#### **5.3 Fahrer, die nach Rücktritt in den Wettbewerb wieder einsteigen**

Die FIA und die ASNs erstellen Bestimmungen für die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Fahrern, die nicht aufgrund einer Suspendierung vom Automobilsport zu einem Zeitpunkt zurücktreten, zu dem sie noch im Kontrollregister aufgeführt sind, und dann wieder aktiv an Motorsportveranstaltungen teilnehmen möchten.

#### **5.4 Entscheidung zur Durchführung einer Dopingkontrolle**

Kontrollen können durchgeführt werden auf Verlangen:

- der FIA. In diesem Fall wird der ASN zuvor nicht darüber unterrichtet.
- durch den ASN des Landes, in welchem die betreffende Veranstaltung stattfindet. Wenn die Veranstaltung im Internationalen Sportkalender der FIA eingetragen ist, muss die FIA über die Durchführung der Kontrolle informiert werden.
- der zuständigen örtlichen Behörden.

#### **5.5 Kontrollen können durchgeführt werden:**

- Während der Wettbewerbe oder dem zuvor stattfindenden Training.
- Außerhalb von Wettbewerben.

### **ARTIKEL 6 ANALYSEN VON PROBEN**

Bei Dopingkontrollen entnommene Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

#### **6.1 Beauftragung eines anerkannten Labors**

Für die Zwecke des Artikels 2.1 (Vorhandensein eines Verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker) werden Proben ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des Labors wird ausschließlich von der FIA oder dem für die Bearbeitung der Proben verantwortlichen ASN getroffen.

#### **6.2 Zweck der Probenentnahme und -analyse**

Proben werden analysiert, um die in der Verbotsliste aufgeführten Verbotenen Wirkstoffe und Verbotenen Methoden nachzuweisen.

#### **6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken**

Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Fahrers nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei Proben, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, müssen sämtliche Identifikationsmittel entfernt werden, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Fahrer möglich ist.

#### **6.4 Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung**

Die Labors analysieren die Proben und melden ihre Ergebnisse gemäß dem von der WADA veröffentlichten internationalen Standard für Laboranalysen.

#### **6.5 Erneute Analyse von Proben**

Proben können für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der FIA oder des ASN, die die Probenahme veranlasst hat. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von Proben müssen den Anforderungen des von der WADA veröffentlichten internationalen Standards für Laboranalysen entsprechen.

### **ARTIKEL 7 BEARBEITUNG DER ERGEBNISSE**

Die FIA und die ASNs müssen die Erstüberprüfung möglicher Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß nachfolgender Vorschriften vornehmen:

#### **7.1 Erste Überprüfung bei positiven Analyseergebnissen**

Bei Erhalt eines positiven Analyseergebnisses einer A-Probe führt die FIA oder der für die Bearbeitung der Ergebnisse zuständige ASN eine Untersuchung durch, um festzustellen,

- a) ob eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder in Übereinstimmung mit der Anlage B (FIA Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigung) erteilt wird, oder
- b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Anlage C (Dopingkontrollen – Verfahrensvorschriften) oder von dem von der WADA veröffentlichten Internationalen Standard für Laboranalysen vorliegt, welche zu dem positiven Analyseergebnis geführt hat.

#### **7.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei einem positiven Analyseergebnis**

Falls sich bei der ersten Überprüfung gemäß Artikel 7.1 herausstellt, dass

- weder eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung, noch eine Berechtigung zu einer medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß Anlage B (FIA Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigung) vorliegt,
- noch eine Abweichung vorliegt, welche zu dem positiven Analyseergebnis geführt hat,

informiert die FIA oder der für die Bearbeitung der Ergebnisse verantwortliche ASN den Fahrer unverzüglich über:

- a) das positive Analyseergebnis,
- b) den Artikel der Bestimmungen, gegen den verstoßen wurde,
- c) das Recht des Fahrers, unverzüglich die Analyse der B-Probe zu beantragen oder, falls er dies unterlässt, dass er damit auf die Analyse der B-Probe verzichtet,
- d) das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Analyse der B-Probe, sofern der Fahrer oder die FIA oder der zuständige ASN eine solche Analyse beantragt,
- e) die Möglichkeit für den Fahrer und/oder den Vertreter des Fahrers, der Öffnung und Analyse der B-Probe innerhalb des Zeitraumes, wie er durch den von der WADA veröffentlichten Internationalen Standard für Laboranalysen vorgeschrieben ist, beizuwohnen, wenn eine solche Analyse beantragt wird,
- f) das Recht des Fahrers, auf eigene Kosten Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, welche die Informationen gemäß dem von der WADA veröffentlichten Internationalen Standard für Laboranalysen enthalten. Beschließt die FIA oder der zuständige ASN, das positive Analyseergebnis nicht als einen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen vorzubringen, so wird der Fahrer hierüber informiert.

Die Kosten für die Analyse der B-Probe werden dem Fahrer in Rechnung gestellt. Sie werden dem Fahrer zurück erstattet, wenn das Ergebnis der Analyse negativ ausfällt.

### **7.3 Überprüfung von atypischen Analyseergebnissen**

Gemäß Bestimmungen der Anlage C (Dopingkontrollen – Verfahrensvorschriften) und des von der WADA veröffentlichten Internationalen Standards für Laboruntersuchungen sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein Verbotener Wirkstoffe, die auch endogen erzeugt werden können, als atypische Analyseergebnisse für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines Atypischen Analyseergebnisses der A-Probe führt die FIA oder der für die Bearbeitung der Ergebnisse zuständige ASN eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- a) eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt, oder
- b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Anhang C (Dopingkontrollen – Verfahrensvorschriften) oder dem von der WADA veröffentlichten Internationalen Standard für Laboranalysen vorliegt, welche das Atypische Analyseergebnis verursacht hat.

Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung noch eine Abweichung, die das Atypische Analyseergebnis verursachte, vorliegt, so veranlasst die FIA oder der zuständige ASN die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Nach Abschluss einer solchen Untersuchung wird der Fahrer darüber informiert, ob das atypische Analyseergebnis als positives Analyseergebnis weiter verfolgt wird oder nicht.

Der Fahrer wird gemäß Bestimmungen des Artikels 7.2 entsprechend informiert.

- 7.3.1 Die FIA oder der zuständige ASN meldet ein atypisches Analyseergebnis grundsätzlich nicht vor Abschluss seiner Untersuchungen und nach der Entscheidung, ob das atypische Analyseergebnis ein positives Analyseergebnis darstellt, es sei denn, es liegt einer der nachfolgenden Umstände vor:

- a) Die FIA oder der zuständige ASN beschließt, dass die B-Probe vor Abschluss der weiteren Untersuchungen gemäß Artikel 7.3 analysiert werden sollte. Diese Analyse wird nach Benachrichtigung des Fahrers durchgeführt. Diese Benachrichtigung muss enthalten:
  - eine Beschreibung des atypischen Analyseergebnisses,
  - die in Artikel 7.2.b) - f) beschriebenen Informationen.
- b) Die FIA oder der zuständige ASN erhält einen Antrag auf Bekanntgabe, ob ein vorläufiges, atypisches Analyseergebnis für einen Fahrer vorliegt oder nicht.

Dieser Antrag kann gestellt werden von:

- entweder von einem Veranstalter kurz vor einer seiner internationalen Veranstaltungen, an der der betreffende Fahrer teilnehmen möchte,
- oder von einer Sportorganisation, die dabei ist, ein Team zusammenzustellen, in welches der betreffende Fahrer im Hinblick auf eine Veranstaltung aufgenommen werden soll.

In den vorgenannten Fällen wird der Fahrer zuvor entsprechend informiert.

#### **7.4 Überprüfung bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 7.1 bis 7.3 erfasst sind**

Die FIA oder der zuständige ASN führt darüber hinaus jede Nachuntersuchungen durch, die sie für angemessen hält. Die FIA oder der zuständige ASN setzt den Fahrer oder eine andere einer Bestrafung zu unterwerfenden Person von der Anti-Doping-Regel, gegen die offenbar verstoßen wurde, und von dem dem Verstoß zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis.

#### **7.5 Auf die vorläufige Suspendierung anwendbare Grundsätze**

##### **7.5.1 Zwingend zu verhängende Vorläufige Suspendierung nach einem positiven Analyseergebnis der A-Probe**

Wird bei der Analyse der A-Probe ein positives Analyseergebnis für einen verbotenen Wirkstoff festgestellt, mit Ausnahme einer spezifischen Substanz, wird nach Abschluss der Untersuchung und Mitteilung wie in Artikel 7.1 und 7.2 beschrieben unverzüglich eine Vorläufige Suspendierung ausgesprochen.

Eine Vorläufige Suspendierung darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem Fahrer:

- (a) die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der Vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) unverzüglich nach Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

##### **7.5.2 Optional zu verhängende Vorläufige Suspendierung auf Grund eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe bei Spezifischen Substanzen oder auf Grund eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Die FIA oder der zuständige ASN kann eine vorläufige Suspendierung aussprechen:

- Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht auf einem positiven Analyseergebnis beruht,
- Nach der Untersuchung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.1 und 7.2 für spezifische Substanzen, jedoch vor Analyse der B-Probe des Fahrers oder der endgültigen Anhörung wie in Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) beschrieben.

Eine vorläufige Suspendierung kann nicht ausgesprochen werden, bevor dem Fahrer oder der anderen betroffenen Person die Möglichkeit gegeben wird:

- a) entweder zu einer vorläufigen Anhörung, entweder vor Verhängung der vorläufigen Suspendierung oder direkt danach,

- b) für ein beschleunigtes Verfahren in Übereinstimmung mit Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) direkt nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung.

Wird eine vorläufige Suspendierung nach einem positiven Analyseergebnis der A-Probe verhängt und bestätigt die nachfolgende Analyse der B-Probe (falls vom Fahrer, der FIA oder dem zuständigen ASN beantragt) das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Fahrer keiner weiteren vorläufigen Suspendierung aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker) unterworfen. In Fällen, in denen der Fahrer wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 von einem Wettbewerb ausgeschlossen wurde und die Ergebnisse der A-Probe durch die anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt wurden, kann der Fahrer seine Teilnahme am Wettbewerb fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des Wettbewerbs ohne weitere Beeinträchtigung des Wettbewerbes möglich ist und dies für den Fahrer noch möglich ist.

## **7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn**

Beendet ein Fahrer oder eine andere Person die aktive Laufbahn noch während der Bearbeitungszeit eines Ergebnisses, so behält die FIA oder der das Ergebnis bearbeitende ASN die juristische Zuständigkeit für den Abschluss der Untersuchungen. Beendet ein Fahrer oder eine andere betroffene Person die aktive Laufbahn bevor die Bearbeitung der Ergebnisse aufgenommen wurde, so ist die FIA oder der ASN für die Durchführung der Ergebnisuntersuchung zuständig, die/ der zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der Fahrer oder die andere betroffene Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

## **ARTIKEL 8 RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN**

### **8.1 Faires Anhörungsverfahren**

Die FIA und jeder ASN muss einer Person, der zum Vorwurf gemacht wird, einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen zu haben, ein Anhörungsverfahren ermöglichen. In einem solchen Anhörungsverfahren wird die Frage behandelt, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und, sofern dies zutrifft, welche Konsequenzen angemessen sind. Für das Anhörungsverfahren müssen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- eine zeitnahe Anhörung,
- ein faires und neutrales Gremium,
- das Recht der Vertretung durch einen Berater auf Kosten des Fahrers,
- das Recht, fair und zeitnahe über den/die vorgeworfenen Verstoß/Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen informiert zu werden,
- das Recht der Person, auf die Vorwürfe der Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu antworten,
- das Recht jeder Partei, Beweise vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu laden und zu befragen (das Einverständnis zu einer Zeugenaussage per Telefon oder zu einer schriftlichen Stellungnahme liegt im Ermessen des Anhörungsgremiums),
- das Recht der Person auf eine Übersetzung bei der Anhörung, wobei es in der Verantwortung des Anhörungsgremiums liegt, den Übersetzer zu bestimmen und zu entscheiden, wer die damit zusammenhängenden Kosten trägt, und
- das Recht auf eine zeitnahe, schriftliche und begründete Entscheidung, in der insbesondere auch die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte Sperre aufgeführt sind.

## **8.2 Verzicht auf eine mündliche Verhandlung**

Der Fahrer oder die betroffene Person kann ausdrücklich oder durch Versäumnis auf das Recht auf eine Verhandlung verzichten, alleine aufgrund der Tatsache, dass der Fahrer oder die betroffene Person dem Vorwurf seitens der FIA oder des zuständigen ASN über den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht widerspricht. Wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, so stellt die FIA oder der für die Bearbeitung der Ergebnisse zuständige ASN dem Fahrer oder der anderen betroffenen Person eine begründete Entscheidung mit Aufführung der Maßnahmen zu.

## **ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG EINZELNER ERGEBNISSE**

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Kontrolle bei einem Wettbewerb führt automatisch zur Annullierung des in diesem Wettbewerb erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung von Pokalen, Punkten und Preisen.

## **ARTIKEL 10 BESTRAFUNGEN VON EINZELPERSONEN**

### **10.1 Annullierung der Ergebnisse bei einer Veranstaltung, in der gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde.**

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einem Wettbewerb kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der FIA oder des zuständigen ASN zur Annullierung aller von dem Fahrer in diesem Wettbewerb erzielten Ergebnisse mit allen Folgen führen, einschließlich der Aberkennung von Pokalen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

10.1.1 Weist der Fahrer nach, dass er den Verstoß weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt hat, so werden die Einzelergebnisse, die der Fahrer in den anderen Wettbewerben erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als dem Wettbewerb, bei dem ein Verstoß erfolgte, erzielten Ergebnisse des Fahrers durch diesen Verstoß beeinflusst wurden.

### **10.2 Verhängung einer Sperre wegen des Vorhandenseins, der Verwendung oder versuchten Verwendung oder des Besitzes Verbotener Wirkstoffe und Verbotener Methoden**

Mit Ausnahme der in Artikel 2.1 genannten Wirkstoffe beträgt die Dauer der Sperre, die für einen Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines Verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker), Artikel 2.2 (Anwendung oder Versuch der Anwendung eines Verbotenen Wirkstoffes oder einer Verbotenen Methode) und 2.6 (Besitz eines Verbotenen Wirkstoffes oder einer Verbotenen Methode) verhängt wird beträgt 2 Jahre für den ersten Verstoß, sofern kein Sachverhalt für eine Aufhebung oder Reduzierung dieser Sperre gemäß Bestimmungen der Artikel 10.4 und 10.5 oder für die Verlängerung der Sperre gemäß Bestimmungen des Artikels 10.6 vorliegen.

### **10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 (Weigerung oder Unterlassung der Probeabgabe) oder Artikel 2.5 (Einflussnahme auf das Doping-Kontrollverfahren) beträgt die Sperre 2 Jahre, es sei denn, die Bedingungen des Artikel 10.5 oder 10.6 sind erfüllt.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 (Handeln oder versuchter Handel) oder Artikel 2.8 (Verabreichung oder versuchte Abreichung eines Verbotenen Wirkstoffes oder einer Verbotenen Methode) beträgt die Sperre mindestens 4 Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem

Minderjährige betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Fahrerbetreuer begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten Spezifischen Substanzen, muss gegen den betreffenden Fahrerbetreuer eine lebenslange Sperre verhängt werden. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 (Aufenthaltsnachweis und versäumte Kontrollen) beträgt die Sperre mindestens 1 Jahr und bis hin zu 2 Jahren, je nach Grad des Verschuldens des Fahrers.

#### **10.4 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre bei Spezifischen Substanzen unter bestimmten Umständen**

Kann ein Fahrer oder eine andere Person den Nachweis erbringen, wie eine Spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen/ ihren Besitz gelangt ist, und dass mit der Spezifischen Substanz nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des Fahrers zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu vertuschen, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte Sperre für den ersten Verstoß wie folgt ersetzt: Mindestens eine Verwarnung und keine Sperre für künftige Veranstaltungen, bis hin zu zwei (2) Jahren Sperre.

Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der Sperre ist der Grad des Verschuldens des Fahrers oder der anderen betroffenen Person als Kriterium heranzuziehen.

#### **10.5 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände**

##### **10.5.1 Kein Verschulden oder große Fahrlässigkeit**

Weist ein Fahrer im Einzelfall nach, dass ihn Kein Verschulden oder große Fahrlässigkeit trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines Verbotenen Wirkstoffes) auf Grund des Nachweises eines Verbotenen Wirkstoffes oder seiner Marker oder Metaboliten in der Probe des Fahrers vor, muss der Fahrer darüber hinaus nachweisen, wie der Verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der Sperre zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden Sperre abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lediglich bei der Festlegung der Sperre bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.

##### **10.5.2 Kein signifikantes Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit**

Weist ein Fahrer im Einzelfall nach, dass ihn kein signifikantes Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die ansonsten zu verhängende Sperre herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte Sperre nicht weniger als 8 Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines Verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker) auf Grund des Nachweises eines Verbotenen Wirkstoffes oder seiner Marker oder Metaboliten in der Probe des Fahrers vor, muss der Fahrer darüber hinaus nachweisen, wie der Verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der Sperre zu erreichen.

##### **10.5.3 Substanzielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Die FIA oder der für die Bearbeitung der Ergebnisse zuständige ASN kann vor einer endgültigen Berufungsentscheidung oder vor Ablauf der Berufungsfrist einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der

Fahrer oder die andere betroffene Person einer Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht Substanzielle Hilfe geleistet hat, auf Grund derer die FIA oder der zuständige ASN einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufstandsregeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist. Der Umfang, in dem die ansonsten verhängte Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der Fahrer oder die andere betroffene Person begangen hat, und nach der Bedeutung der vom Fahrer oder der anderen betroffenen Person geleisteten Substanziellen Hilfe für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der ansonsten verhängten Sperre dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten verhängte Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter 8 Jahren liegen. Wenn die FIA oder der zuständige ASN anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder einsetzt, da der Fahrer oder die andere betroffene Person nicht die erwartete Substanzielle Hilfe geleistet hat, kann der Fahrer oder die andere Person gegen die Wiedereinsetzung Rechtsmittel gemäß Artikel 12 einlegen.

#### 10.5.4 **Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise**

Wenn ein Fahrer oder eine andere betroffene Person freiwillig einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

#### 10.5.5 **Fälle, in denen der Fahrer oder die andere Person nachweist, dass er/ sie nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Bestrafung hat**

Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende Sperre gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der Fahrer oder die andere betroffene Person ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

#### 10.6 **Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der Sperre führen können**

Wenn die FIA oder der zuständige ASN in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen als die der Artikel 2.7 (Handeln oder Versucher Handel) und Artikel 2.8 (Verabreichung oder versuchte Abreichung) beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, welche die Verhängung einer Sperre über die Standardbestrafung hinaus rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende Sperre bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren verlängert, es sei denn, der Fahrer oder die andere betroffene Person kann gegenüber dem Anhörungsgremium überzeugend darlegen, dass er/ sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Der Fahrer oder die andere betroffene Person kann die Anwendung dieses Artikels verhindern, indem er/ sie den ihm/ ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er/ sie von der FIA oder

dem zuständigen ASN mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.

**10.7**  
10.7.1

**Mehrfachverstöße**

**Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Beim ersten Verstoß eines Fahrers oder einer anderen betroffenen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte Sperre (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Verlängerung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist eine Sperre gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß ***** Erster Verstoß	<b>VB</b>	<b>MV/ VK</b>	<b>KSV</b>	<b>SB</b>	<b>VB</b>	<b>HV</b>
<b>VB</b>	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
<b>MV/VK</b>	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
<b>KSV</b>	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
<b>SB</b>	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
<b>VB</b>	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
<b>HV</b>	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:  
**VB** (Verkürzte Bestrafung wegen Spezifischer Substanzen gemäß Artikel 10.4):  
 Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer verkürzten Bestrafung gemäß Artikel 10.4, weil er eine Spezifische Substanz betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.

**MV/VK** (Meldepflichtversäumnisse und/ oder Versäumte Kontrollen):  
 Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3 (Meldepflichtversäumnisse und/oder Versäumte Kontrollen).

**KSV** (Verkürzte Bestrafung für Kein signifikantes Verschulden oder Nachlässigkeit):  
 Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer verkürzten Bestrafung gemäß Artikel 10.5.2, weil der Fahrer nachweisen konnte, dass ihn Kein signifikantes Verschulden oder Nachlässigkeit gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

**SB** (Standardbestrafung gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1):  
 Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardbestrafung von 2 Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

**VB** (Verlängerte Bestrafung):  
 Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer verlängerten Bestrafung gemäß Artikel 10.6, weil die FIA oder der zuständige ASN die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

**HV** (Handeln oder Versuchter Handel und Verabreichung oder Versuch der Verabreichung):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Strafe gemäß Artikel 10.3.2 für Handel oder Verabreichung.

10.7.2 **Anwendung der Artikel 10.5.3 und 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Wenn ein Fahrer oder eine andere betroffene Person, die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der Sperre gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, so muss das Anhörungsgremium zunächst die ansonsten zu verhängende Sperre entsprechend des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 definierten Rahmens festlegen und wendet anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der Sperre an. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.3 und 10.5.4 verbleibende Sperre muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

10.7.3 **Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Ein dritter Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 (Meldepflichtversäumnis oder versäumte Kontrolle) dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre 8 Jahre bis hin zu lebenslanglich.

10.7.4 **Zusätzlich anzuwendende Bestimmungen für Mehrfachverstöße**

10.7.4.1 Für die Verhängung von Bestrafungen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die FIA oder der zuständige ASN nachweisen kann, dass der Fahrer oder die andere betroffene Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Fahrer oder die andere betroffene Person die Mitteilung gemäß Artikel 7 (Bearbeitung der Ergebnisse) erhalten hat oder nachdem die FIA oder der zuständige ASN einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/ sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die FIA oder der zuständige ASN dies nicht entsprechend darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Bestrafung richtet sich nach dem Verstoß, der eine schwerere Bestrafung nach sich zieht.

Allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände (Artikel 10.6) herangezogen werden.

10.7.4.2 Wenn die FIA oder der zuständige ASN nach der Behandlung eines ersten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der Fahrer oder die andere betroffene Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt die FIA oder der zuständige ASN eine zusätzliche Bestrafung, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller Wettbewerbe seit dem früheren Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 annulliert. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände (Artikel 10.6) angenommen werden, muss der Fahrer oder die andere betroffene Person zeitnahe nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn die FIA oder der zuständige ASN Sachverhalte zu einem weiteren, früheren Verstoß aufdeckt, nachdem eine Entscheidung über den zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist.

10.7.5 **Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren**

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.

#### **10.8 Annullierung von Wettbewerbsergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Alle Wettbewerbsergebnisse, die ab der Entnahme der positiven Probe (ob während oder außerhalb eines Wettbewerbs) oder ab der Begehung eines anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Vorläufigen Suspendierung oder einer Sperre erzielt wurden, werden annulliert, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung von Pokalen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

Weiterhin werden im Falle der Entnahme einer positiven Probe, die während eines Wettbewerbs und in Übereinstimmung mit Artikel 9 entnommen wurde, die in diesem betreffenden Wettbewerb erzielten Ergebnisse automatisch annulliert.

#### **10.9 Beginn der Sperre**

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre an dem in der Entscheidung der Gerichtsbarkeit festgelegten Datum, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre angenommen oder anderweitig verhängt wurde. Jede Vorläufige Suspendierung (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten Sperre angerechnet.

##### **10.9.1 Nicht dem Fahrer oder der anderen betroffenen Person zurechenbare Verzögerungen**

Bei erheblichen Verzögerungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Fahrer oder der anderen betroffenen Person nicht zuzurechnen sind, so kann das Disziplinarorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

##### **10.9.2 Unverzügliches Geständnis**

Gesteht der Fahrer oder die andere betroffene Person den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei Fahrern jedoch in jedem Fall vor der erneuten Teilnahme an einem Wettbewerb), nachdem er von der FIA oder dem zuständigen ASN mit dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der Sperre bis zu dem Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewendet wird, muss der Fahrer oder die andere betroffene Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüßen, beginnend

- mit dem Tag, an dem der Fahrer oder die andere betroffene Person die festgelegte Bestrafung angenommen hat oder
- mit dem Tag der Verhandlung, in der die Bestrafung festgelegt wurde oder
- mit dem Tag, an dem die Bestrafung auf andere Weise verhängt wurde.

##### **10.9.3 Wenn eine Vorläufige Suspendierung verhängt und vom Fahrer eingehalten wurde, wird die Dauer der Vorläufigen Suspendierung des Fahrers auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.**

##### **10.9.4 Erkennt ein Fahrer freiwillig eine von der FIA oder dem für die Behandlung der Ergebnisse zuständigen ASN verhängte Vorläufige Suspendierung in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an Wettbewerben teil, wird die Dauer der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.**

10.9.5 Zeiten vor dem tatsächlichen Beginn der Vorläufigen Suspendierung oder der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, dass der Fahrer gegebenenfalls nicht an Wettbewerben teilnahm oder von seinem Team suspendiert wurde.

## **10.10 Status während einer Sperre**

### **10.10.1 Verbot der Teilnahme während einer Sperre**

Ein Fahrer oder eine andere betroffene Person, gegen die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Funktion an Wettbewerben oder einer von der FIA oder einem ASN genehmigten oder organisierten Aktivitäten teilnehmen (außer an genehmigten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen)

Ein Fahrer oder eine andere betroffene Person, gegen den/ die eine Sperre von mehr als 4 Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von 4 Jahren der Sperre an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, nicht jedoch in einer solchen Sportart, in der der Fahrer oder die andere betroffene Person den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der Fahrer oder die andere betroffene Person ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer Internationalen Veranstaltung qualifizieren könnte (oder hierfür Punkte erreichen könnte).

Ein Fahrer oder eine andere betroffene Person, gegen den/ die eine Sperre verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen.

### **10.10.2 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre**

Wenn ein Fahrer oder eine andere betroffene Person, gegen den/ die eine Sperre verhängt wurde, während der Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und der Zeitraum für die ursprünglich festgelegte Sperre beginnt erneut mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot. Diese erneute Sperre kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der Fahrer oder die andere betroffene Person nachweist, dass ihn/ sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot Kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein Fahrer oder eine andere betroffene Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und ob eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft die FIA oder der ASN, dessen Behandlung der Ergebnisse zu der ursprüngliche Sperre geführt hat.

## **10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung**

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten Sperre muss ein Fahrer während der Vorläufigen Suspendierung oder der Sperre für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben durch die FIA oder den zuständigen ASN zur Verfügung stehen und auf Anweisung entsprechende Informationen zu seinem Aufenthaltsort erteilen. Wenn ein Fahrer, gegen den eine Sperre verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet hat und aus dem Register für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben gestrichen wird, zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Startberechtigung beantragt, so wird dem Fahrer die Wiedererlangung der Startberechtigung solange verwehrt, bis der Fahrer die FIA oder den zuständigen ASN informiert hat und er über einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, Kontrollen außerhalb von Wettbewerben unterzogen wurde.

## **10.12 Strafen**

10.12.1 Bei einem Verstoß gegen die vorliegenden Bestimmungen während einer im Internationalen Sportkalender der FIA eingetragenen internationalen Veranstaltung wird der Fahrer zur Anhörung ausschließlich durch das Anti-

Doping Komitee – Medizinische Kommission der FIA („ACMC“) geladen, deren Verfahrensordnung angefügt sind (siehe Anlage D).

Das ACMC verkündet unter Anwendung der vorgenannten Strafen und in Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung in der Anlage eine Entscheidung mit Begründung.

- 10.12.2 Wenn aufgrund einer Doping-Kontrolle außerhalb eines Wettbewerbs ein Verstoß gegen die Bestimmungen festgestellt wird, so wird der Fahrer zur Anhörung vor dem zuständigen Sportgericht der ersten Instanz des ASN geladen, der seine Lizenz ausgestellt hat; dieses Gericht muss die vorstehend aufgeführten Strafen unter Berücksichtigung aller anzuwendenden besonderen nationalen Bestimmungen auferlegen.

Wenn aufgrund einer Doping-Kontrolle außerhalb eines Wettbewerbs ein Verstoß festgestellt wird, kann die FIA anstelle des ASN handeln. In einem solchen Fall verhängt das ACMC eine andere Strafe, die es unter Berücksichtigung der Analyseergebnisse und der Umstände des Falls für angemessener ansieht. Jede so ausgesprochene Bestrafung kann die bereits durch einen ASN ausgesprochene Strafe ersetzen oder dieser hinzugefügt werden.

## **ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR TEAMS**

### **11.1 Kontrollen in Zusammenhang mit Teams**

Wenn mehr als ein Mitglied eines Teams über einen möglichen Verstoß gegen das Anti-Doping-Gesetz gemäß Artikel 7 in Zusammenhang mit einer Veranstaltung informiert wurde, muss die FIA oder der für die Veranstaltung verantwortliche ASN im Verlauf der Veranstaltung eine angemessene Anzahl an Zielkontrollen an dem Team durchführen.

### **11.2 Konsequenzen für Teams**

Wenn bei mehr als zwei Teammitgliedern im Verlauf einer Veranstaltung ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt die FIA oder der für die Veranstaltung verantwortliche ASN zusätzlich zu den Folgen für den Fahrer, der gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine entsprechende Strafen gegen das betroffene Team (z.B. Punktverlust, Disqualifizierung von einem Wettbewerb oder einer Veranstaltung, oder eine sonstige Bestrafung).

### **11.3 Möglichkeit für die FIA oder den für die Veranstaltung verantwortlichen ASN, strengere Konsequenzen für Teams festzulegen**

Die FIA oder der für eine Veranstaltung verantwortliche ASN kann Wettbewerbsregeln festlegen, die strengere Konsequenzen für Teams vorsehen als die in Artikel 11.2 aufgeführten.

## **ARTIKEL 12 BERUFUNGEN**

### **12.1 Entscheidungen, gegen die Berufung eingelegt werden kann**

Gegen die in Anwendung der vorliegenden Bestimmungen ausgesprochenen Strafentscheidungen kann Berufung eingelegt werden. Solche Entscheidungen behalten während der Berufung ihre Gültigkeit, es sei denn, das für die Berufung zuständige Gericht trifft eine andere Entscheidung.

### **12.2 Berufungen**

Alle Fahrer können ausschließlich beim Sport-Schiedsgericht (CAS) Berufung gegen jede Strafe einlegen, die in Anwendung der vorliegenden Bestimmungen nach einer Dopingkontrolle während einer internationalen, im Internationalen Sportkalender der FIA eingetragenen Veranstaltung oder einer Dopingkontrolle außerhalb eines Wettbewerbs ausgesprochen wurde. Das vor dem Sport-

Schiedsgericht anzuwendende Verfahren ist in den Bestimmungen des Sport-Schiedsgerichts geregelt.

## **ARTIKEL 13 VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG**

Die FIA und der zuständige ASN wenden die folgenden Grundsätze über die Behandlung der Ergebnisse von Anti-Doping-Kontrollen, den öffentlichen und verantwortungsvollen Umgang mit diesen Ergebnissen sowie über die Achtung der Privatsphäre der eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Beschuldigten wie folgt an:

### **13.1 Informationen über positive Analyseergebnisse, atypische Ergebnisse und sonstige mögliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

#### **13.1.1 Information an Fahrer und andere Personen**

- Ein Fahrer, dessen Probe nach einer Erst-Untersuchung gemäß Artikel 7.1 oder 7.3 zu einem positiven Analyseergebnis geführt hat, oder
- ein Fahrer oder eine andere betroffene Person, dem bzw. der nach Erst-Untersuchung gemäß Artikel 7.4 ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird,

wird durch die FIA oder den ASN, die für die Bearbeitung der Ergebnisse zuständig ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 (Bearbeitung der Ergebnisse) in Kenntnis gesetzt.

Die FIA und der dem Fahrer zugehörige ASN werden ebenfalls spätestens bis zum Abschluss des in Artikel 7.1 und 7.2 beschriebenen Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung umfasst den Namen des Fahrers oder der anderen betroffenen Person, sein Land, die Sportart, das Wettbewerbsniveau des Fahrers, Angaben darüber, ob die Kontrolle während oder außerhalb eines Wettbewerbes erfolgte, das Datum der Probenahme sowie die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse. Dieselben Personen und Behörden erhalten regelmäßig aktuelle Informationen über den Stand und die Ergebnisse von Überprüfungen und Verfahren, die nach Artikel 7 (Bearbeitung der Ergebnisse), 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) oder 12 (Berufungen) durchgeführt werden, und sie erhalten sofort eine schriftliche und begründete Erläuterung oder Entscheidung mit Erklärung des Falles. Die Empfänger dieser Informationen dürfen diese Informationen nicht über den Kreis der Personen hinaus weitergeben, die unbedingt informiert werden müssen, bis die FIA oder der zuständige ASN diese veröffentlicht hat, bis die in nachstehendem Artikel 13.2 festgelegten Fristen abgelaufen sind.

### **13.2 Veröffentlichung**

13.2.1 Die Identität eines Fahrers oder einer anderen Person, dem bzw. der seitens der FIA oder des zuständigen ASN ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, darf durch die für die Bearbeitung der Ergebnisse zuständige Anti-Doping Organisation nicht öffentlich bekannt gegeben werden, bevor der Fahrer oder die andere betroffene Person in Übereinstimmung mit Artikel 7.2, 7.3 oder 7.4 informiert wurden.

13.2.2 Spätestens 20 Tage, nachdem aufgrund einer Verhandlung gemäß Artikel 8 die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, oder auf die Verhandlung verzichtet wurde, oder kein fristgerechtes Rechtsmittel eingelegt wurde, muss die FIA oder der für die Bearbeitung der Ergebnisse verantwortliche ASN die Entscheidung veröffentlichen unter Angabe der Sportart, der verletzten Anti-Doping-Bestimmung, Angabe des Namens des Fahrer oder der anderen betroffenen Person, der/ die den Verstoß begangen hat, des Verbotenen Wirkstoffs oder der Verbotenen Methode sowie der auferlegten Konsequenzen. Die FIA oder der zuständige ASN muss ebenfalls innerhalb von 20 Tagen Berufungsentscheidungen in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen veröffentlichen.

- 13.2.3 Wenn nach einer Verhandlung oder einer Berufung festgestellt wird, dass ein Fahrer oder eine andere betroffene Person nicht gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des Fahrers oder der anderen betroffenen Person veröffentlicht werden, der/ die von der Entscheidung betroffen ist. Die FIA oder der zuständige ASN muss sich entsprechend bemühen, diese Zustimmung zu erhalten, und veröffentlicht die Entscheidung nach erteilter Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Fahrer oder der anderen betroffenen Person gebilligten gekürzten Form.
- 13.2.4 Zur Anwendung des vorliegenden Artikels 13.2 muss die Veröffentlichung zumindest durch Bekanntgabe der entsprechenden Information auf der Homepage der FIA oder des zuständigen ASN für mindestens 1 Jahr erfolgen.
- 13.2.5 Kein Offizieller der FIA oder des zuständigen ASN darf öffentlich zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Fahrers, anderer betroffener Person oder ihrer Vertreter.

### **13.3 Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Fahrer**

Wie in Anlage C (Dopingkontrollen – Verfahrensvorschriften) weiter erläutert müssen Fahrer, die von der FIA oder ihrem zuständigen ASN zur Aufnahme in ein Kontrollregister aufgenommen wurden, genaue und aktuelle Informationen zu ihrem Aufenthaltsort zur Verfügung stellen.

### **13.4 Datenschutz**

In Ausübung ihrer Pflichten gemäß vorliegender Bestimmungen darf die FIA oder der zuständige ASN persönliche Informationen über die Fahrer und über Dritte sammeln, aufbewahren, verarbeiten oder veröffentlichen. Die FIA und die ASNs müssen sicherstellen, dass sie hinsichtlich der Behandlung solcher Informationen die gültigen Gesetze zum Datenschutz und zur Privatsphäre beachten, dass die Fahrer und andere betroffene Personen hierüber vollständig informiert sind und mit der notwendigen Bearbeitung ihrer persönlichen Daten in Zusammenhang mit den Anti-Doping Aktivitäten gemäß vorliegender Bestimmungen einverstanden sind.

## **ARTIKEL 14 KLARSTELLUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN BEI DOPINGKONTROLLEN**

### **14.1 Kontrollen während eines Wettbewerbes**

Die Entnahme von Proben für die Dopingkontrolle findet sowohl während internationaler als auch während nationaler Wettbewerbe statt. Bei internationalen Wettbewerben wird die Entnahme von Proben für Kontrollen von der FIA veranlasst und durchgeführt. Beschließt die FIA, bei einem solchen Wettbewerb keine Dopingkontrollen durchzuführen, kann der ASN des Landes, in welchem die Veranstaltung stattfindet, in Zusammenarbeit mit der FIA und mit deren Genehmigung solche Kontrollen veranlassen und durchführen. Bei nationalen Wettbewerben wird die Entnahme von Proben für Dopingkontrollen von dem ASN des entsprechenden Landes veranlasst und durchgeführt.

### **14.2 Kontrollen außerhalb eines Wettbewerbes**

Kontrollen außerhalb von Wettbewerben können von der FIA und den ASNs veranlasst und durchgeführt werden.

## **ARTIKEL 15 VERJÄHRUNGSFRIST**

Gegen einen Fahrer oder eine andere betroffene Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung der vorliegenden Bestimmungen eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

## **ARTIKEL 16 AUFKLÄRUNG UND VORBEUGUNG**

Die FIA und der ASN kümmern sich um die Planung und die Umsetzung der Informations- und Aufklärungsprogramme und um die Überwachung.

Durch die Programme sollen die Teilnehmer aktuelle und genaue Informationen mindestens zu folgenden Punkten erhalten:

- Wirkstoffe und Methoden auf der von der WADA veröffentlichten Verbotliste
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
- Folgen von Doping, einschließlich Bestrafungen, gesundheitliche und soziale Folgen
- Doping-Kontrollverfahren
- Rechte und Pflichten der Fahrer und der Fahrerbetreuer
- Medizinische Ausnahmegenehmigungen
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
- Schaden von Doping für den Sportsgeist.

Die Programme sollen den Sportsgeist fördern, um eine gegen das Doping eingestellte Atmosphäre zu schaffen, die einen positiven und langfristigen Einfluss auf die Entscheidungen der Fahrer und anderer Personen nimmt.

Weiterhin muss jedes Antragsformular für eine Lizenz den folgenden Text enthalten und von dem Antragsteller unterzeichnet sein: „Ich verpflichte mich, keine Medikamente zu verwenden oder Verbotene Methoden anzuwenden, wie sie auf der Liste der Verbotenen Wirkstoffe und Verbotenen Methoden des World Anti-Doping Codes der WADA oder in den Anti-Doping Bestimmungen der FIA aufgeführt sind.“

## **ARTIKEL 17 AUSLEGUNG DER BESTIMMUNGEN**

Die vorliegenden Bestimmungen werden im Sinne des von der WADA veröffentlichten Welt-Anti-Doping-Codes ausgelegt. Ergänzungen werden als integraler Bestandteil der Bestimmungen angesehen.

## **ANLAGE A - DEFINITIONEN (in alphabetischer Reihenfolge)**

<b>Angemessene Urinmenge für die Analyse</b>	Mindestens 90 ml für eine Komplett- oder Teilanalyse.
<b>Anti-Doping Organisation</b>	Bezieht sich auf die FIA oder einen ASN.
<b>Atypisches Analyseergebnis</b>	Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard für Laboranalysen und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein positives Analyseergebnis festgestellt wird.
<b>Aufsichtsperson (Chaperone)</b>	Ein Offizieller, der durch die FIA oder den zuständigen ASN geschult und ermächtigt ist, besondere Aufgaben zu übernehmen, wie zum Beispiel die Information an den für eine Kontrolle bestimmten Fahrer, die Begleitung und Überwachung des Fahrers bis zur Ankunft bei der Dopingstation und/oder die Überwachung und Überprüfung der Probenahme.
<b>Ausrüstung für die Probenahme</b>	<p>Behälter oder Ausrüstung, die zur unmittelbaren Entnahme oder Aufbewahrung der Probe zu jedem Zeitpunkt während des Ablaufs der Probenahme verwendet werden. Die Ausrüstung für die Probenahmen besteht aus mindestens:</p> <p>Für die Entnahme von Urinproben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sammelbehälter für die Probe zum direkten Auffangen bei der Abgabe durch den Fahrer;</li><li>- Verplombbare und fälschungssichere Flaschen und Verschlüsse zur Sicherung der Probe;</li><li>- Teilstichproben-Ausstattung;</li></ul> <p>Für die Entnahme von Blutproben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kanülen für die Probenahme;</li><li>- Blutröhrchen mit verplombbarer und fälschungssicheren Vorrichtungen für die Aufbewahrung der Probe.</li></ul>
<b>Außerhalb eines Wettbewerbes</b>	Jede Dopingkontrolle, die außerhalb eines Wettbewerbs durchgeführt wird.
<b>Auswahl nach Zufallsprinzip</b>	<p>Auswahl von Fahrern für Kontrollen, die keine Zielkontrollen sind. Die Auswahl nach Zufallsprinzip kann</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- vollständig zufällig erfolgen (wobei keine vorbestimmten Kriterien berücksichtigt werden und die Fahrer zufällig aus einer Liste oder einem Pool an Fahrernamen ausgewählt werden);</li><li>- oder nach Gewichtung erfolgen (wobei Fahrer klassifiziert werden unter Verwendung vorbestimmter Kriterien, um die Auswahlchancen zu erhöhen oder zu verringern).</li></ul>
<b>Beauftragter für die Blutentnahme („BCO“)</b>	Ein qualifizierter Funktionär, dessen medizinische Kompetenz durch die FIA oder den zuständigen ASN aus ausreichend erachtet wird und dem die Verantwortung für

die Entnahme von Blutproben bei einem Fahrer übertragen wurde.

<b>Bericht zu einem erfolglosen Versuch</b>	Ein detaillierter Bericht über einen erfolglosen Kontrollversuch wie näher in Artikel C.9.6.3(a) beschrieben.
<b>Besitz</b>	Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den Verbotenen Wirkstoff/Verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen ein Verbotener Wirkstoff/verbotene Methode vorhanden ist, inne hat); vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über den Verbotenen Wirkstoff/Verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der ein Verbotener Wirkstoff/Verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein des Verbotenen Wirkstoffs/Verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, wenn sie dies der FIA oder dem zuständigen ASN ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode gilt als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.
<b>Beweismittelkette</b>	Reihenfolge der Einzelpersonen oder Organisationen, die ab Probenahme bis zur Abgabe der Probe zur Analyse für diese Probe verantwortlich sind.
<b>Dopingkontroll-Beauftragter („DCO“)</b>	Ein geschulter Funktionär, dessen ärztliche Kompetenz durch die FIA oder den zuständigen ASN als ausreichend erachtet wird und dem die Verantwortung für die Vor-Ort-Organisation der Probenentnahme übertragen wurde.
<b>Dopingkontrollen</b>	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zur Berufungsverhandlung einschließlich alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Behandlung der Ergebnisse und Verhandlungen.
<b>Dopingkontrollstation</b>	Der Ort, an dem die Probenahme durchgeführt wird.
<b>Fahrer</b>	Rennfahrer
<b>Fahrerbetreuer</b>	Jeder Coach, Trainer, Fahrer-Manager, Vertreter,

Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Fahrern, die an Wettbewerben teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

### **Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Der Verstoß eines Fahrers oder einer anderen betroffenen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) Disqualifikation bedeutet, dass die Ergebnisse eines Fahrers bei einem bestimmten Wettbewerb oder Veranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) Sperre bedeutet, dass der Fahrer oder eine andere betroffene Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettbewerben oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und

(c) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Fahrer oder eine andere betroffene Person von der Teilnahme an Wettbewerben vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 8 durchzuführenden Verfahren (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) gefällt wird.

### **Für Analysen notwendige Spezifische Dichte**

Mit einem Refraktometer gemessene Spezifische Dichte von 1,005 oder höher, oder von 1,010 oder höher gemessen mit Laborstangen.

### **Handeln**

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Fahrer, Fahrerbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht zu auf

- Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das verbotene Wirkstoffe für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und
- nicht auf verbotene Wirkstoffe, die im Rahmen von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass dieser verbotene Wirkstoff nicht für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt wird.

### **Internationaler Standard**

Ein von der WADA verabschiedeter Standard. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in

Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

**Kein Fehler oder Fahrlässigkeit**

Die überzeugende Darlegung durch den Fahrer, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er einen verbotenen Wirkstoff eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm ein verbotener Wirkstoff verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.

**Kein großer Fehler oder Fahrlässigkeit**

Die überzeugende Darlegung durch den Fahrer, dass sein Verschulden oder Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Fehler oder Fahrlässigkeit, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war.

**Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen („TUEC“)**

Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ist das von der entsprechenden Anti-Doping-Organisation aufgestellte Gremium.

**Kontrolle**

Jeder Teil des Dopingkontrollverfahrens, einschließlich des Kontrollverteilungsplans, der Probenahme, des weiteren Umgangs mit den Proben sowie deren Transport zum Labor.

**Kontrollregister**

Die Gruppe der Spitzenfahrer, die von der FIA und jedem ASN jeweils zusammengestellt wird und die den Kontrollen während und außerhalb von Wettbewerben als Teil des Kontroll-Verteilungsplans der FIA oder des ASN unterliegen. Die FIA und die ASN müssen jeweils eine Liste der Fahrer im Kontrollregister namentlich oder durch andere eindeutige Kriterien veröffentlichen.

**Kontrollverteilungsplan**

Gemäß Definition in Artikel C.2.1.1.

**Marker**

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines Verbotenen Wirkstoffes oder einer Verbotenen Methode anzeigen.

**Medizinische Ausnahmegenehmigung („TUE“)**

Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.

**Meldepflicht zum Aufenthaltsort**

Informationen, die von einem Im Kontrollregister aufgeführten Fahrer oder seinem Beauftragten zum Aufenthaltsort des Fahrers für das folgende Vierteljahr gegeben werden, in Übereinstimmung mit Artikel C.9.3 (oder eventuell, bei einem Teamsport, in Übereinstimmung mit Artikel C.9.5).

**Meldepflichtversäumnis**

Das Versäumnis, genaue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu machen.

<b>Metabolit</b>	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
<b>Minderjähriger</b>	Eine natürliche Person, die nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.
<b>Nichtbeachtung</b>	Ein Begriff zur Beschreibung der Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3, 2.5 und 2.8 der Bestimmungen.
<b>Person</b>	Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Gruppierung.
<b>Personal für die Probenahme</b>	Ein Sammelbegriff für von der FIA oder dem zuständigen ASN anerkannte, qualifizierte Offizielle, welche die Aufgaben während der Probenahme übernehmen oder dabei helfen können.
<b>Positives Analyseergebnis</b>	Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/ die im Einklang mit dem Internationalen Standard für Laboranalysen und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
<b>Probe</b>	Biologisches Material, das zum Zweck der Dopingkontrolle entnommen wurde.
<b>Probenahme</b>	Alle aufeinander folgenden Aktivitäten, die den Fahrer ab Information bis zum Verlassen der Doping-Kontrollstation nach Probeabgabe direkt einbeziehen.
<b>Recht auf Anhörung</b>	Im Sinne des Artikels 7.5 eine vorläufige Anhörung vor der Durchführung der Anhörung gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren), mit dem Recht des Fahrers auf eine Entscheidung und die Gelegenheit mündlich oder schriftlich angehört zu werden.
<b>Rückwirkendes TUE</b>	Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bewilligte Medizinische Ausnahmegenehmigung aufgrund einer dokumentierten Krankenakte, nachdem ein Labor eine AAF berichtet hat.
<b>Spezifische Substanzen</b>	Alle Verbotenen Substanzen mit Ausnahme von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie</li> <li>- Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als Spezifische Substanzen in der von der WADA veröffentlichten Verbotensliste aufgeführt sind.</li> </ul>
<b>Substantielle Hilfe</b>	Um im Sinne des Artikels 10.5.3 substantielle Hilfe zu leisten, muss eine Person

- 1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und
- 2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen der FIA, des zuständigen AS oder des Anhörungsgremiums bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt.

Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

<b>Teamaktivität</b>	Siehe Artikel C.9.5.3.
<b>Teilnehmer</b>	Jeder Fahrer oder Fahrerbetreuer.
<b>Therapeutisch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Behandlung einer Erkrankung durch heilende Mittel oder Methoden oder damit in Zusammenhang stehend;</li> <li>- eine Heilung darstellend oder unterstützend.</li> </ul>
<b>Unangekündigte Kontrolle</b>	Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Fahrers durchgeführt wird und bei der der Fahrer vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.
<b>Unzulässigkeit</b>	Siehe vorstehende Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
<b>Veranstaltungsdauer</b>	Der Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende der Veranstaltung, wie von der FIA oder dem ASN als Sporthoheit für die Veranstaltung festgelegt.
<b>Verbotene Methode</b>	Jede in der Verbotsliste beschriebene Methode.
<b>Verbotener Wirkstoff</b>	Jeder Wirkstoff, der in der Verbotsliste aufgeführt ist.
<b>Verbotsliste</b>	Die von der World Anti-Doping Agency (WADA) veröffentlichte Liste, in der die Verbotenen Wirkstoffe und Verbotenen Methoden als solche aufgeführt sind (veröffentlicht auf der WADA Website <a href="http://www.wada-ama.org">www.wada-ama.org</a> ).
<b>Verfälschung</b>	Jeder Vorgang der Veränderung eines Ergebnisses zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; Behinderung, Täuschung oder Teilnahme an betrügerischem Verhalten zur Veränderung von Ergebnissen oder zur Verhinderung der Einleitung der üblichen Verfahren; oder Fehlinformationen an die FIA oder den zuständigen ASN.
<b>Versäumnis zur Meldepflicht zum Aufenthaltsort</b>	Versäumnis seitens eines Fahrers (oder einer dritten Person, an welche der Fahrer diese Aufgabe gemäß

Artikel C.9.3.6 oder Artikel C.9.5.6 delegiert hat), in Übereinstimmung mit Artikel C.9.3 oder Artikel C.9.5.6 vollständige und genaue Informationen zum Aufenthaltsort des Fahrers zur Verfügung zu stellen.

**Versäumte Kontrolle**

Versäumnis des Fahrers, gemäß den Bestimmungen des Standards für Meldepflichten an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, gemäß Artikel C.9.4 oder C.9.5.6.

**Versuch**

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

**Verwendung**

Die Verwendung, Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise eines Verbotenen Wirkstoffs oder einer Verbotenen Methode.

**Vorläufige Anhörung**

Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Verfahren gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) durchgeführt wird, und bei der der Fahrer informiert wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung zu nehmen.

**Vorläufige Suspendierung**

Siehe vorstehende Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

**WADA**

World Anti-Doping Agentur

**Während eines Wettbewerbs**

„Während eines Wettbewerbs“ bezeichnet den Zeitraum ab 12 Stunden vor dem Wettbewerb, an dem der Fahrer teilnimmt, bis zum Ende des Wettbewerbs und der Probenahme in Zusammenhang mit diesem Wettbewerb.

**Wettbewerb**

Eine einzelne Veranstaltung

**Zielkontrolle**

Auswahl von bestimmten Fahrern nach dem Zufallsprinzip für Kontrollen zu einem bestimmten Zeitpunkt.

## **ANLAGE B BESTIMMUNGEN ZU MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN**

### **B.1 DEFINITIONEN**

Besondere Begriffe in den vorliegenden Bestimmungen: Siehe Anlage A.

### **B.2 KRITERIEN ZUR ERTEILUNG VON MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN**

- B.2.1 Eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) kann einem Fahrer erteilt werden, damit dieser einen Verbotenen Wirkstoff oder Methode verwenden darf, die auf der von der WADA veröffentlichten Verbotsliste enthalten ist. Ein Antrag auf Erteilung einer TUE wird von einem Komitee für medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUEC) geprüft. Das TUEC wird von der FIA oder einem ASN benannt.  
Eine Ausnahme wird ausschließlich unter genauer Beachtung der nachfolgenden Kriterien gewährt:
- B.2.2 Der Fahrer muss seinen Antrag zur Erteilung einer TUE bis spätestens 21 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem er es benötigt, einreichen.
- B.2.3 Der Fahrer muss aufzeigen, dass seine Gesundheit erheblich gefährdet wäre, wenn er den Verbotenen Wirkstoff oder die Verbotene Methode im Rahmen der Behandlung eines akuten oder chronischen medizinischen Zustands nicht anwendet.
- B.2.4 Die medizinische Anwendung der Verbotenen Wirkstoffe oder der Verbotenen Methode darf nicht zu einer Steigerung der Leistung führen, außer der erwarteten Rückkehr zum Zustand normaler Gesundheit, wie er nach Behandlung einer ärztlich festgestellten Krankheit zu erwarten wäre. Die Verwendung eines Verbotenen Wirkstoffes oder einer Verbotenen Methode, um den natürlichen niedrigen Spiegel irgendwelcher endogenen Hormone zu steigern, wird nicht als akzeptabler medizinischer Eingriff angesehen.
- B.2.5 Es darf keine angemessene therapeutische Alternative zur Anwendung von normalerweise Verbotenen Wirkstoffen oder Verbotenen Mitteln geben.
- B.2.6 Die Notwendigkeit der Anwendung von normalerweise Verbotenen Wirkstoffen oder Verbotenen Methoden darf weder ganz noch teilweise die Folge einer vorherigen, nicht-medizinischen Anwendung irgendeines Wirkstoffes aus der von der WADA veröffentlichten Verbotsliste sein.
- B.2.7 Die TUE wird von dem TUEC für ungültig erklärt, falls der Fahrer nicht unverzüglich den Anforderungen oder Bedingungen der von der Anti-Doping-Organisation erteilten Ausnahmegenehmigungen Folge leistet.
- B.2.8 Der Antrag auf Erteilung einer TUE wird nicht rückwirkend genehmigt, die folgenden Fälle ausgenommen:
- a. Notfallbehandlung oder notwendige Behandlung einer akuten Erkrankung;
  - b. Aus außergewöhnlichen Gründen gab es vor der Dopingkontrolle nicht ausreichend Zeit oder Gelegenheit für den Antragsteller, seinen Antrag zu stellen oder für das TUEC, den Antrag zu bearbeiten.
  - c. Die Bedingungen gemäß B.5.10 sind erfüllt.

### **B.3 VERTRAULICHKEIT DER INFORMATIONEN**

- B.3.1 Der Antragsteller muss schriftlich sein Einverständnis erklären, dass alle Informationen in Zusammenhang mit dem Antrag an die Mitglieder des TUEC und gegebenenfalls an andere unabhängige Mediziner oder Wissenschaftler oder an alle erforderlichen Personen weiter geleitet werden, die mit der Abwicklung, der Prüfung oder Einsprüchen in Zusammenhang mit den TUEs befasst sind. Wenn die Hilfe von außenstehenden, unabhängigen Gutachtern in Anspruch

genommen wird, so werden alle Einzelheiten zu dem Antrag an sie weiter geleitet, jedoch ohne den betreffenden Fahrer zu benennen. Der Antragsteller muss außerdem schriftlich sein Einverständnis erklären, dass alle Entscheidungen des TUEC an andere entsprechende Anti-Doping Organisationen weitergegeben werden.

B.3.2 Die Mitglieder der TUECs und die Verwaltung der zuständigen Anti-Doping Organisation üben all ihre Aktivitäten streng vertraulich aus. Alle Mitglieder der TUEC und das gesamte einbezogene Personal unterzeichnen eine Vereinbarung zur vertraulichen Behandlung. Sie behandeln insbesondere die nachfolgenden Informationen vertraulich:

- a) Alle medizinischen Informationen und Daten, die von dem Fahrer und dem/n behandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung gestellt werden.
- b) Alle Einzelheiten des Antrags, einschließlich des Namens des behandelnden Arztes.

B.3.3 Wenn ein Fahrer das Recht des TUEC ablehnt, dass es in seinem Namen alle Auskünfte zu seinem Gesundheitszustand einholen darf, muss der Fahrer seinen behandelnden Arzt schriftlich darüber informieren. Als Folge einer solchen Entscheidung erhält der Fahrer keine Genehmigung für eine TUE bzw. wird eine bereits erteilte TUE nicht verlängert.

#### **B.4 KOMITEES FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN (TUECS)**

Die TUECs setzen sich wie folgt zusammen und handeln in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Richtlinien:

B.4.1 Die TUECs sollten mindestens drei Ärzte mit Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von Fahrern und mit fundierten Kenntnissen und Erfahrungen in klinischer und sportmedizinischer Medizin als Mitglieder haben. Um die notwendige Entscheidungsunabhängigkeit zu gewährleisten, sollte die Mehrheit der Mitglieder des TUEC keine Interessenkonflikte oder politische Funktionen in der betreffenden Anti-Doping-Organisation haben. Alle Mitglieder des TUEC unterzeichnen eine allgemeine Erklärung, dass kein Interessenkonflikt vorliegt. Bei Anträgen von Fahrern mit Behinderung muss mindestens ein Mitglied des TUEC über besondere Erfahrung in der Behandlung von Fahrern mit Behinderung verfügen.

B.4.2 Die Mitglieder des TUECs können in Zusammenhang mit der Prüfung der Begründung eines Antragstellers jede Meinung eines medizinischen Experten oder Wissenschaftlers einholen, die sie für erforderlich und angemessen halten.

#### **B.5 ANTRAGSVERFAHREN IN ZUSAMMENHANG MIT MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN**

B.5.1 Ein Antrag zu einer TUE wird erst bearbeitet, wenn das vollständige Antragsformular vorliegt, dem alle erforderlichen Papiere beigelegt sein müssen (dieses Antragsformular ist auf der FIA-Website [www.fia.com](http://www.fia.com), unter der Überschrift FIA Sport – Regulations – Medical veröffentlicht). Das Antragsverfahren muss in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchgeführt werden.

B.5.2 Ein Fahrer darf einen Antrag auf Erteilung einer TUE nicht bei mehr als einer einzigen Anti-Doping Organisation einreichen. Der Fahrer muss in seinem Antrag seine Motorsportdisziplin und gegebenenfalls seine besondere Position oder Funktion auführen.

B.5.3a Ein Fahrer, der an einer der folgenden FIA-Meisterschaften teilnehmen möchte, muss seinen Antrag über seinen ASN an das TUEC der FIA einreichen.

- FIA Formel Eins Weltmeisterschaft
- FIA Formel Zwei Meisterschaft
- FIA Rallye-Weltmeisterschaft
- FIA Weltmeisterschaft für Tourenwagen

- FIA GT Meisterschaft
- CIK-FIA Kart-Weltmeisterschaft
- Internationale Serie GP2.

Ein Fahrer, dem von seinem entsprechenden ASN bereits eine TUE erteilt wurde, muss seine ursprüngliche TUE von dem TUEC der FIA genehmigen lassen; dieser Genehmigungsantrag muss bis spätestens 45 Tage vor der betreffenden Veranstaltung von dem ASN des Fahrers an das TUEC der FIA geschickt werden. Das TUEC der FIA meldet eventuelle Einwände innerhalb von 7 Tagen zurück.

- B.5.3b Ein Fahrer, der an irgendeiner nationalen oder internationalen Veranstaltung teilnehmen möchte, die nicht zu einer der in Artikel B5.3.a aufgeführten Meisterschaften zählt, muss seinen Antrag an das TUEC des zuständigen ASN richten.
- B.5.4 Im Antrag müssen frühere und/oder anhängige Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, ansonsten Verbotener Wirkstoffe oder Verbotene Methoden anzuwenden, aufgeführt sein. Außerdem muss angegeben werden, an wen der jeweilige Antrag gerichtet war, und welche Entscheidung dieses Organ gefällt hatte.
- B.5.5 Dem Antrag muss eine vollständige Krankengeschichte beigefügt sein, ergänzt durch die Ergebnisse aller für den Antrag relevanten Untersuchungen, Laboruntersuchungen und bildgebenden Verfahren. Die Argumente bezüglich der Diagnose und Behandlung sowie die Gültigkeitsdauer sollten den von der WADA veröffentlichten Medizinischen Informationen zur Unterstützung der Entscheidung der TUECs [„Medical Information to Support the Decision of TUECs“] entsprechen. Im Falle von Asthma müssen die besonderen Anforderungen gemäß Artikel B.5.10.1 erfüllt sein.
- B.5.6 Auf Antrag des TUEC der Anti-Doping Organisation müssen vor Bewilligung alle zusätzlich verlangten Untersuchungen, Überprüfungen oder bildgebende Verfahren auf Kosten des Antragstellers oder seiner Nationalen Sporthoheit durchgeführt werden.
- B.5.7 Dem Antrag muss die Stellungnahme eines entsprechend qualifizierten Arztes beigefügt sein, der die Notwendigkeit des normalerweise Verbotenen Wirkstoffes und der normalerweise Verbotenen Methode für die Behandlung des Fahrers bestätigt und erläutert, warum eine alternative, zulässige Medikation für die Behandlung der vorliegenden Erkrankung nicht angewendet werden kann oder konnte.
- B.5.8 Dosierung, Einnahmehäufigkeit, Applikationsweg und Dauer der Verabreichung des normalerweise Verbotenen Wirkstoffes oder Methode müssen aufgeführt werden. Im Falle einer Änderung muss ein neuer Antrag gestellt werden.
- B.5.9 In der Regel fällt das TUEC seine Entscheidungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Antrages einschließlich aller relevanten Unterlagen. Die Anti-Doping-Organisation übermittelt sie dem Fahrer schriftlich. Wird ein Antrag auf ein TUE innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Veranstaltung eingereicht, bemüht sich das TUEC, das Genehmigungsverfahren bis zum Start der Veranstaltung abzuschließen.
- B.5.10 **Der Gebrauch von inhalativen Beta-2 Agonisten:**
- Der Gebrauch von inhalativem Formoterol, Salbutamol, Salmeterol oder Terbutalin spiegelt die aktuelle klinische Praxis wider. Der Gebrauch dieses Wirkstoffs muss zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle auf dem Dopingkontrollformular angegeben werden. Jede Unterlassung dieser Angabe wird in dem Verfahren der Bearbeitung der Ergebnisse berücksichtigt, insbesondere im Falle der Beantragung eines TUE.
  - Fahrer, die die oben aufgeführten Wirkstoffe durch Inhalation anwenden, müssen über eine Krankenakte verfügen, die diesen Gebrauch rechtfertigt und die in B.5.10.1 genannten Mindestanforderungen erfüllt.
  - Je nach Kategorie des Fahrers wird die Krankenakte wie folgt bewertet:

- \* Für alle Fahrer auf einem von der FIA oder einem ASN geführten Kontrollregister wird vor Anwendung dieser Wirkstoffe ein reguläres TUE ausgestellt.
- \* Für Fahrer, die an einer internationalen Veranstaltung teilnehmen, jedoch nicht in einem von der FIA oder einem ASN geführten Kontrollregister aufgeführt sind, ist entweder ein reguläres TUE oder, im Falle eines positiven Analyseergebnisses, ein rückwirkendes TUE erforderlich.
- \* Für Fahrer auf nationaler Ebene, die nicht in einem von dem ASN geführten Kontrollregister aufgeführt sind, ist entweder ein reguläres TUE oder, im Falle eines positiven Analyseergebnisses, ein rückwirkendes TUE erforderlich.
- \* Falls die Bedingungen in Artikel B.5.10.1 nicht erfüllt sind, wird kein rückwirkendes TUE ausgestellt, das bedeutet, dass jedes durch das Labor gemeldete positive Analyseergebnis unter diesen Umständen ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen darstellt.
- \* Jeder Fahrer kann nach Wunsch zu jeder Zeit ein reguläres TUE beantragen.
- \* Wenn der Antrag eines Fahrers auf ein reguläres TUE oder auf ein rückwirkendes TUE abgelehnt wird, so darf er dieser Wirkstoff nicht verwenden.

**B.5.10.1 Mindestanforderungen an die für das TUE-Verfahren zu verwendende Krankenakte im Falle von Asthma und dessen klinischen Varianten**

Die Akte muss bestmögliche medizinische Befunde wie folgt beinhalten:

- a) eine vollständige Krankengeschichte,
- b) ein umfassender Bericht zur klinischen Untersuchung mit besonderem Augenmerk auf das Atmungssystem,
- c) ein Bericht zu einer Spirometrie, Messung des maximalen Lungenvolumens in 1 Sekunde
- d) der genaue Name, Fachbereich, Adresse (einschließlich Telefonnummer, E-Mail, Telefax) des untersuchenden Arztes.

Bei Atemwegsstörungen wird die Spirometrie nach Inhalation eines schnell wirkenden Beta-2-Agonisten zum Nachweis der Reversibilität der Bronchienverengung wiederholt.

Falls eine Reversibilität der Atemwegsstörung nicht erfolgreich ist, muss zum Nachweis einer bronchialen Hypersensibilität ein bronchialer Provokationstest durchgeführt werden.

**B.6 ERKLÄRUNG ZUM GEBRAUCH**

**B.6.1** Einige auf der von der WADA veröffentlichten Verbotsliste aufgeführte Wirkstoffe werden anerkanntermaßen zur Behandlung von in Sportkreisen verbreiteten Erkrankungen verwendet. Zu Überwachungszwecken ist für diese Wirkstoffe, für die bestimmte Anwendungen nicht verboten sind, eine einfache Mitteilung über den Gebrauch erforderlich. Diese Regelung gilt ausschließlich für Glukokortikoide, die nicht-systemisch angewandt werden, darunter intraartikuläre, periartikuläre, peritendinöse, epidurale, intradermale Injektionen und deren inhalative Anwendung.

**B.6.2** Die Meldung über den Gebrauch der vorgenannten Wirkstoffe muss vom Fahrer an die FIA oder an den zuständigen ASN sofern möglich zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Gebrauch beginnt, unter Beachtung der Bestimmungen. In dieser Mitteilung müssen die Diagnose, der Name des Wirkstoffs, die angewendete Dosierung sowie der Namen und die Anschrift des Arztes angegeben sein.

Darüber hinaus muss der Fahrer den Gebrauch des betreffenden Wirkstoffs zwingend auf dem Dopingkontrollformular vermerken.

## **ANLAGE C**

### **DOPINGKONTROLLEN – VERFAHRENSVORSCHRIFTEN**

#### **C.1 EINLEITUNG UND GELTUNGSBEREICH**

Hauptziel dieser Verfahrensvorschriften für Dopingkontrollen ist die effektive Planung von Dopingkontrollen und die Aufrechterhaltung der Integrität und Identität der Proben ab dem Zeitpunkt der Information an den Fahrer bis zum Transport der Proben im Labor für die Durchführung der Analysen.

Die Verfahrensvorschriften für Dopingkontrollen beinhalten die entsprechenden Vorschriften für die Planung der Dopingkontrollen, die Information an die Fahrer, die Vorbereitung und Durchführung der Probenahme, die Sicherheit/Nachbearbeitung der Kontrollen und den Transport der Proben.

Zusätzlich sind in Artikel C.9 der vorliegenden Anlage C Standards vorgeschrieben, die von der FIA und den ASN in Bezug auf die Informationen zu dem jeweiligen Aufenthaltsort der in den Kontrollregistern aufgeführten Fahrern erstellt werden müssen. Die dreimalige Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 vorliegender Bestimmungen dar.

Siehe Anlage A zur Definition der besonderen Begriffe.

#### **C.2 ZIELSETZUNG**

Das Ziel ist die Entwicklung eines Dopingkontrollplans, um sowohl während als auch außerhalb von Wettbewerben eine effektive Verteilung der Tests an Fahrern zu planen und durchzuführen im Sinne einer effektiven Aufdeckung, Abschreckung und Verhinderung des Dopingverhaltens im Motorsport.

##### **C.2.1 Allgemeines**

C.2.1.1 Die FIA muss einen Plan entwickeln für die effiziente und wirksame Verteilung von Kontrollmitteln innerhalb der verschiedenen Meisterschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich und die verschiedenen Disziplinen innerhalb des Motorsports. Die ASNs müssen das gleiche auf nationaler Ebene durchführen. Dieser Plan, der überwacht, ausgewertet, geändert und regelmäßig aktualisiert werden sollte, wird in dieser Anlage C als „Dopingkontrollplan“ bezeichnet.

C.2.1.2 Die Planung beginnt mit dem Zusammentragen der erforderlichen Informationen (z. B. über die Anzahl entsprechender Fahrer in einer bestimmten Disziplin, oder einer bestimmten Meisterschaft, sowie über die Grundstruktur der Saison für die fragliche Disziplin). Dabei wird für jede Disziplin und für jedes Land das mögliche Dopingrisiko und -muster ermittelt und anschließend ein Dopingkontrollplan aufgestellt, der die verfügbaren Mittel so effizient und wirksam wie möglich aufteilt, um diesem Risiko zu begegnen.

C.2.1.3 Der Haupttätigkeitsbereich ist daher die Informationsgewinnung, die Überwachung und Nachbereitung; die Risikoabschätzung sowie die Entwicklung, Überwachung, Auswertung, Änderung und Aktualisierung des Dopingkontrollplans.

C.2.1.4 Die FIA und die ASN stellen sicher, dass Fahrerbetreuer und/oder jede andere Person mit Interessenkonflikten nicht in die Organisation der Dopingkontrollen für ihre Fahrer bzw. in das Verfahren zur Auswahl von Fahrer für Dopingkontrollen einbezogen werden.

##### **C.2.2 Voraussetzungen für die Organisation von Dopingkontrollen**

C.2.2.1 Die FIA und die ASN müssen das mögliche Dopingrisiko sowie das mögliche Dopingmuster für jede Disziplin abschätzen, mindestens auf Grundlage von:

- a) Die physischen Anforderungen der Disziplin sowie die mögliche leistungssteigernde Wirkung durch Doping;
- b) verfügbare Statistiken zu Dopinganalysen;
- c) verfügbare Forschungsergebnisse zu Entwicklungen im Doping;

- d) die Vorgeschichte des Doping in dieser Disziplin;
  - e) Trainingszeiten und Sportkalender;
  - f) verfügbare/erhaltene Informationen über mögliche Dopingpraktiken.
- C.2.2.2 Die FIA und die ASN entwickeln und erarbeitet einen Dopingkontrollplan auf der Grundlage der in Artikel C.2.2.2 aufgeführten Informationen, der Anzahl der Fahrer, der Anti-Doping-Aktivitäten anderer Organisationen dieser Disziplin, der Ergebnisauswertung bisheriger Dopingkontrollplanung und der Bedeutung des nationalen Anti-Doping-Programms des betreffenden Landes.
- C.2.2.3 Die FIA und die ASN legen die Anzahl der ihnen für jede Disziplin zur Verfügung stehenden Probenahmen für Blut- und Urinproben sowie für während und außerhalb von Wettbewerben fest. Bei der Verteilung von Mitteln gemäß diesem Artikel werden für jede bewertete Disziplin die relativen Dopingrisiken in den entsprechenden Zeiträumen berücksichtigt.
- C.2.2.4 Die FIA und die ASN bewerten den relativen Nutzen von Kontrollen während und außerhalb von Wettbewerben. Bei Disziplinen mit einem hohen Dopingrisiko liegt der Schwerpunkt auf Kontrollen außerhalb von Wettbewerben. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von Kontrollen während der Wettbewerbe stattfinden. Bei Disziplinen mit einem geringen Dopingrisiko liegt der Schwerpunkt auf Kontrollen während der Wettbewerbe. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von Kontrollen außerhalb der Wettbewerbe stattfinden.
- C.2.2.5 Alle Dopingkontrollen finden ohne Vorankündigung statt, es sei denn, es liegen außerordentliche und gerechtfertigte Umstände vor:
- a) Bei Kontrollen während eines Wettbewerbs kann die Auswahl aufgrund von Positionen zuvor bekannt sein. Die Auswahl von Fahrern gemäß Platzierung nach dem Zufallsprinzip wird diesen jedoch erst bei Mitteilung bekannt gegeben.
  - b) Alle Kontrollen außerhalb eines Wettbewerbs finden ohne Vorankündigung statt.
- C.2.2.6 Die FIA und die ASN müssen ihren Dopingkontrollplan dokumentieren und ein System zur Prüfung und regelmäßigen Aktualisierung dieses Plans einrichten, um neue Informationen darin aufzunehmen.
- C.2.3 Voraussetzungen der Fahrerauswahl für Dopingkontrollen**
- C.2.3.1 In Umsetzung des Dopingkontrollplans wählt die FIA oder der zuständige ASN Fahrer zur Probenahme mittels Zielkontrollen und zufälliger Auswahl aus.
- C.2.3.2 Die FIA und die ASN müssen sicherstellen, dass ein wesentlicher Teil der im Dopingkontrollplan vorgesehenen Dopingkontrollen, beruhend auf einer vernünftigen Abschätzung der Dopingrisiken und dem wirksamsten Einsatz der Mittel zur optimalen Aufdeckung und Abschreckung, als Zielkontrollen durchgeführt werden. Die Faktoren zur Bestimmung der Personen, bei denen eine Zielkontrolle durchgeführt werden soll, könnten einige oder alle der folgenden Punkte enthalten (ohne darauf beschränkt zu sein):
- a) Abweichende biologische Werte (Blutwerte, Steroidprofil usw.);
  - b) Verletzung;
  - c) Absage eines oder Abwesenheit vom bevorstehenden Wettbewerb;
  - d) Beendigung oder Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn;
  - e) Verhalten, das auf Doping schließen lässt;
  - f) plötzliche deutliche Leistungssteigerung;
  - g) Wiederholtes Versäumnis, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen;
  - h) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, die einen möglichen Anstieg des Dopingrisikos anzeigen, z. B. Umzug in ein abgelegenes Gebiet;
  - i) frühere sportliche Leistungen des Fahrers;
  - j) Alter des Fahrers, z. B. kurz vor Beendigung der aktiven Laufbahn, Wechsel vom Junioren- in den Seniorenbereich;

- k) frühere Dopingkontrollen des Fahrers;
  - l) Wiedererlangung der Startberechtigung nach einer Sperre des Fahrers;
  - m) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung, wie Preis- oder Sponsorengelder;
  - n) Kontakt des Fahrers zu einem Dritten, wie z. B. Trainer oder Arzt, der bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde; und
  - o) zuverlässige Informationen Dritter.
- C.2.3.3 Dopingkontrollen, die keine Zielkontrollen sind, werden durch zufällige Auswahl mittels eines dokumentierten Systems festgelegt. Die abgewogene zufällige Auswahl wird anhand eindeutiger Kriterien durchgeführt und kann ggf. die in Artikel C.2.3.2 genannten Faktoren berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil von „Risikofahrern“ ausgewählt wird.
- C.2.3.4 Wie in Artikel C.9.2 beschrieben, gilt, dass die FIA oder der zuständige ASN zusätzlich zu einem auf die jeweilige Disziplin zugeschnittenen Dopingkontrollplan Kriterien aufstellen muss, anhand derer bestimmte Fahrer in das internationale Kontrollregister aufgenommen werden und für die somit die Anforderungen des Artikels C.9 der vorliegenden Anlage bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfüllt werden müssen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass der Dopingkontrollplan der FIA oder des zuständigen ASN jedoch alle Fahrer umfassen muss, die an den von ihm durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen, und nicht nur Fahrer im internationalen Kontrollregister. Entsprechend muss die FIA oder der zuständige ASN (einschließlich Kontrollen außerhalb von Wettbewerben) Fahrer auswählen, die nicht seinem Kontrollregister aufgeführt sind. Allerdings ist ein angemessener Anteil der im Dopingkontrollplan festgelegten Kontrollen außerhalb von Wettbewerben bei Fahrern im internationalen Kontrollregister durchzuführen.
- C.2.3.5 Wenn die FIA oder der zuständige ASN einen DCO beauftragt, Fahrer für die Probenahme auszuwählen, muss die FIA oder der zuständige ASN dem DCO in Einklang mit dem Dopingkontrollplan Auswahlkriterien zur Verfügung.
- C.2.3.6 Nach Auswahl eines Fahrers zur Probenahme und vor Information des Fahrers muss die FIA oder der zuständige ASN und/oder der DCO sicherstellen, dass die Entscheidung über die Auswahl eines Fahrers nur den Personen bekannt wird, die dies wissen müssen, so dass der Fahrer ohne Vorankündigung benachrichtigt und getestet werden kann.

### **C.3 Benachrichtigung von Fahrern**

#### **C.3.1 Ziel**

Das Ziel ist die Sicherstellung, dass: Entsprechende Anstrengungen unternommen werden zur Bestimmung des Aufenthaltsortes des Fahrers, der Fahrer gemäß den Bestimmungen des Artikels C.3.4.1 benachrichtigt wird, die Rechte des Fahrers gewahrt bleiben, keine Gelegenheit zur Manipulation der Probe besteht und die Benachrichtigung dokumentiert wird.

#### **C.3.2 Allgemeines**

Die Benachrichtigung eines Fahrers beginnt, wenn die FIA oder der zuständige ASN den Benachrichtigungsvorgang des ausgewählten Fahrers in die Wege leitet, und endet, wenn der Fahrer in der Dopingkontrollstation eintrifft oder wenn die FIA oder der zuständige ASN über einen möglichen Verstoß des Fahrers unterrichtet wird.

Die Hauptaktivitäten umfassen:

- a) Die Ernennung von DCOs, Aufsichtspersonal (Chaperons) und anderem Personal zur Probenahme;
- b) das Auffinden des Fahrers und Bestätigung seiner Identität;
- c) die Information des Fahrers über seine Auswahl zur Probenahme sowie über seine Rechte und Pflichten;

- d) bei der Probenahme ohne Vorankündigung die Begleitung des Fahrers vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Ankunft in der vorgesehenen Dopingkontrollstation; und
- e) die Dokumentation der Benachrichtigung oder der versuchten Benachrichtigung.

### **C.3.3 Voraussetzungen im Vorfeld einer Benachrichtigung von Fahrern**

- C.3.3.1 Bis auf wenige Ausnahmen erfolgt die Benachrichtigung über die Probenahme ohne Vorankündigung.
- C.3.3.2 Die FIA oder der zuständige ASN bestimmt und beauftragt Personal zur Probenahme, das die Probenahme durchführt oder dabei assistiert. Dieses Personal muss für diese zugewiesene Tätigkeit geschult werden, darf nicht in einem Interessenskonflikt zum Ergebnis der Probenahme stehen, und es darf sich nicht um Minderjährige handeln.
- C.3.3.3 Das Personal zur Probenahme muss über eine offizielle Bevollmächtigung verfügen, die von der FIA oder dem zuständigen ASN ausgestellt und kontrolliert wird. Im Falle von DCOs werden diese im Dokument durch Namen ausgewiesen. DCOs müssen außerdem ein zusätzliches Ausweispapier mit ihrem Namen und Foto tragen (d. h. Ausweis der FIA oder des zuständigen ASN, Führerschein, Krankenversicherungskarte, Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier) bei sich, auf dem darüber hinaus auch die Gültigkeit des Ausweises vermerkt ist.
- C.3.3.4 Die FIA und die ASNs müssen Kriterien zur Überprüfung der Identität eines für die Probenahme ausgewählten Fahrers aufstellen. Dies gewährleistet, dass der ausgewählte Fahrer derjenige ist, der benachrichtigt wird. Die Art der Identifizierung des Fahrers muss in den Dopingkontrollunterlagen festgehalten werden.
- C.3.3.5 Die FIA, der zuständige ASN, der DCO oder die Aufsichtsperson (Chaperone) ermittelt den Aufenthaltsort des ausgewählten Fahrers und plant die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung, wobei er die besonderen Umstände der Disziplin, des Wettbewerbs, des Trainings usw. sowie die entsprechende Situation berücksichtigt.
- C.3.3.6 Die FIA und die ASN müssen ein System für eine detaillierte Aufzeichnung der Benachrichtigungsversuche und -ergebnisse für einen bestimmten Fahrer erstellen.
- C.3.3.7 Zuerst wird der Fahrer darüber benachrichtigt, dass er zur Probenahme ausgewählt wurde, es sei denn, es muss zunächst gemäß Artikel C.3.3.8 ein Dritter eingeschaltet werden.
- C.3.3.8 Die FIA, der zuständige ASN, der DCO oder die Aufsichtsperson (Chaperone) muss prüfen, ob vor der Benachrichtigung des Fahrers ein Dritter benachrichtigt werden muss, wenn der Fahrer minderjährig (gemäß Bestimmungen des Artikels C.12 – Abweichungen für Fahrer, die minderjährig sind), wenn dies aufgrund einer Behinderung des Fahrers notwendig ist (gemäß Bestimmungen des Artikels C.11 – Abweichungen für Fahrer mit Behinderungen) oder in Fällen, in denen für die Benachrichtigung ein Dolmetscher nötig und verfügbar ist.

### **C.3.4 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von Fahrern**

- C.3.4.1 Wenn der Erstkontakt hergestellt ist, stellt die FIA, der zuständige ASN, der DCO oder die Aufsichtsperson (Chaperone) sicher, dass der Fahrer und/oder ein Dritter (ggf. gemäß Artikel C.3.3.8) über Folgendes in Kenntnis gesetzt werden:
  - a) dass der Fahrer sich einer Probenahme unterziehen muss;
  - b) über die Autorität, unter welcher die Durchführung der Probenahme durchgeführt wird;
  - c) über die Art der Probenahme und die Bedingungen, die vor der Probenahme beachtet werden müssen;
  - d) über die Rechte des Fahrers, einschließlich des Rechts auf
    - i. einen Begleitperson (Vertrauensperson) und, falls verfügbar, einen Dolmetscher;

- ii. die Nachfrage nach zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme;
- iii. Ersuchen um ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation aus berechtigten Gründen; und
- iv. Ersuchen um Abweichungen gemäß Artikel C.11 – Abweichungen für Fahrer mit Behinderung;
- e) über die Pflichten des Fahrers, einschließlich der folgenden Anforderungen:
  - i. sich vom Zeitpunkt der persönlichen Benachrichtigung durch den DCO und/oder die Aufsichtsperson (Chaperone) bis zum Ende des Verfahrens der Probenahme unter direkter Beobachtung des DCOs und/oder Chaperons zu bewegen;
  - ii. sich gemäß Artikel C.3.3.4 auszuweisen;
  - iii. sich den Verfahrensrichtlinien für die Probenahme zu unterziehen (der Fahrer muss über die möglichen Folgen eines Fehlverhaltens aufgeklärt werden); und
  - iv. umgehend zur Kontrolle zu erscheinen, sofern keine rechtfertigenden Gründe für eine Verzögerung gemäß Artikel C.3.4.4 vorliegen.
- f) über den Standort der Dopingkontrollstation;
- g) dass der Fahrer, falls gewünscht, Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten vor Abgabe der Probe auf eigenes Risiko einnimmt und unbedingt eine übermäßige Rehydratation vermeiden sollte, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der Probe erfüllt werden kann; und
- h) dass die vom Fahrer abgegebene Probe der erste abgegebenen Urin des Fahrers nach der Benachrichtigung sein sollte, d. h. der Fahrer sollte vor Abgabe der Probe beim Personal für die Probenahme kein Urin abgeben, z. B. unter der Dusche oder anderweitig.

C.3.4.2 Sobald er die persönliche Benachrichtigung überbracht hat, ist der DCO/Chaperone verpflichtet:

- a) von diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt, an dem der Fahrer die Dopingkontrollstation am Ende der Probenahme verlässt, den Fahrer unter ständiger Beobachtung zu halten;
- b) sich dem Fahrer mit den in Artikel C.3.3.3 genannten Dokumenten auszuweisen;
- c) die Identität des Fahrers anhand der in Artikel C.3.3.4 genannten Kriterien zu überprüfen. Die Überprüfung der Identität des Fahrers mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsüberprüfung werden dokumentiert und der FIA oder dem zuständigen ASN mitgeteilt.
- d) Wenn die Identität eines Fahrers nicht anhand der in Artikel C.3.3.4 genannten Kriterien festgestellt werden kann, entscheidet die FIA oder der zuständige ASN, ob gemäß Artikel C.10 (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens) vorgegangen werden soll.

C.3.4.3 Anschließend lässt der DCO und/oder Chaperone den Fahrer ein Formular unterzeichnen, mit dem er den Erhalt der Benachrichtigung bestätigt und diese akzeptiert. Wenn der Fahrer sich weigert, die Benachrichtigung durch seine Unterschrift anzuerkennen oder der Benachrichtigung ausweicht, informiert der Chaperone/DCO den Fahrer, sofern möglich, über die Folgen einer Verweigerung, sich der Probenahme zu unterziehen oder seines Fehlverhaltens. Der Chaperone (wenn der Chaperone nicht gleichzeitig der DCO ist) unterrichtet den DCO unverzüglich über alle wichtigen Fakten. Wenn möglich, fährt der DCO mit der Probenahme fort. Der DCO hält alle Fakten in einem detaillierten Bericht fest und unterrichtet die FIA oder den zuständigen ASN über die Umstände. Die FIA oder der zuständige ASN befolgt die in Artikel C.10 -Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens, beschriebenen Schritte.

C.3.4.4 Der DCO kann nach eigenem Ermessen dem Ersuchen des Fahrers oder eines Dritten um Verschiebung des Erscheinens in der Dopingkontrollstation nach

Kenntnis und Anerkennung der Benachrichtigung und/oder um kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation nach seiner Ankunft prüfen und diesem Ersuchen stattgeben, wenn der Fahrer ununterbrochen beaufsichtigt wird und während der Verschiebung unter direkter Beobachtung steht, und sich das Ersuchen auf folgende Aktivitäten bezieht:

Bei Kontrollen während eines Wettbewerbs:

- a) Teilnahme an einer Siegerehrung;
- b) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien;
- c) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen;
- d) Auslaufen;
- e) notwendige medizinische Behandlung;
- f) Auffinden einer Begleitperson (Vertrauensperson) und/oder eines Dolmetschers;
- g) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
- h) andere unvorhergesehene und rechtfertigende Umstände, die dokumentiert werden.

Für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben:

- a) Auffinden einer Begleitperson (Vertrauensperson);
- b) Abschluss eines Trainings;
- c) Notwendige medizinische Behandlung;
- d) Beschaffung eines Lichtbildausweises;
- e) Andere außergewöhnliche und rechtfertigende Umstände, die dokumentiert werden.

- C.3.4.5 Der DCO oder anderes Personal zur Probenahme dokumentiert die Gründe für eine Verspätung des Erscheinens in der Dopingkontrollstation und/oder für das Verlassen der Dopingkontrollstation, welche weitere Untersuchungen seitens der FIA oder des zuständigen ASN nach sich ziehen können. Wenn ein Fahrer nicht unter ständiger Beobachtung stand, muss auch dies festgehalten werden.
- C.3.4.6 Der DCO Muss das Ersuchen eines Fahrers um Verschiebung ablehnen, wenn es nicht möglich ist, den Fahrer ununterbrochen zu beaufsichtigen.
- C.3.4.7 Wenn der Fahrer gegenüber der vorgegebenen Zeit verspätet, jedoch vor Verlassen des DCO, bei der Dopingkontrollstation erscheint, ohne dafür Gründe gemäß Artikel C.3.4.4 vorweisen zu können, entscheidet der DCO, ob er ein mögliches Fehlverhalten meldet. Wenn möglich, fährt der DCO mit der Probenahme fort und dokumentiert die Einzelheiten des verspäteten Erscheinens des Fahrers in der Dopingkontrollstation.
- C.3.4.8 Stellt das zuständige Personal zur Probenahme während der Beaufsichtigung des Fahrers Auffälligkeiten fest, die den Test beeinträchtigen könnten, werden diese Umstände dem DCO mitgeteilt und von ihm dokumentiert. Wenn es der DCO für angemessen hält, befolgt er die Anforderungen des Artikels C.8 - Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens, und/oder prüft, ob es angebracht ist, dem Fahrer eine weitere Probe zu entnehmen.

## **C.4 VORBEREITUNG DER PROBENAHEME**

### **C.4.1 Ziel**

Vorbereitung der Probenahme in einer Art und Weise, die sicherstellt, dass die Kontrolle einwandfrei und wirksam durchgeführt werden kann.

### **C.4.2 Allgemeines**

Die Vorbereitung der Probenahme beginnt mit der Einrichtung eines Systems für die Beschaffung der für einen erfolgreichen Ablauf des Vorgangs notwendigen Informationen und endet mit der Bestätigung, dass die Ausrüstung für die Probenahme die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Hauptaktivitäten sind:

- a) Die Einrichtung eines Systems zum Zusammentragen von Angaben für die Probenahme;
- b) das Festlegen von Kriterien für die zur Anwesenheit bei der Probenahme berechtigten Personen;
- c) das Sicherstellen, dass die Dopingkontrollstation den in C.4.3.2 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt;
- d) das Sicherstellen, dass die von der FIA oder dem zuständigen ASN verwendete Ausrüstung zur Probenahme den in Artikel C.4.3.4 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt.

### **C.4.3 Voraussetzungen für die Vorbereitung der Probenahme**

- C.4.3.1 Die FIA und die ASNs richten ein System zur Beschaffung aller Informationen ein, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Probenahme erfolgreich durchgeführt werden kann. Dies umfasst auch besondere Anforderungen, um den Bedürfnissen von Fahrern mit einer Behinderung (gemäß Bestimmungen des Artikels C.11 – Abweichungen für Fahrer mit Behinderung) und den Bedürfnissen minderjähriger Fahrer (gemäß Bestimmungen des Artikels C.12 – Abweichungen für Minderjährige) gerecht zu werden.
- C.4.3.2 Die Dopingkontrollstation muss durch entsprechende Schilder deutlich gekennzeichnet und ausgeschildert sein; sie muss ein Büro, einen Warteraum und Toiletten umfassen. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen diese Räumlichkeiten ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung stehen und der Zugang muss beschränkt sein auf die Offiziellen, die für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich sind (ausgenommen Artikel C.4.3.3). Der DCO muss jede wichtige Abweichung hiervon dokumentieren.
- C.4.3.3 Die FIA und die ASN legen Kriterien für jene Personen fest, deren Anwesenheit neben dem Personal zur Probenahme gestattet ist. Dabei müssen die folgenden Mindestkriterien berücksichtigt werden:
  - a) der Anspruch des Fahrers auf eine Begleitperson (Vertrauensperson) und/oder Dolmetscher während der Probenahme, außer bei Abgabe einer Urinprobe durch den Fahrer;
  - b) Der Anspruch eines Minderjährigen (gemäß Artikel C.112 - Abweichungen für Minderjährige) und der Anspruch des bezeugenden DCOs auf einen Zeugen, der den bezeugenden DCO beobachtet, wenn ein minderjähriger Fahrer eine Urinprobe abgibt, wobei der Zeuge jedoch die Abgabe der Probe nicht direkt beobachtet, sofern dies vom Minderjährigen nicht ausdrücklich gewünscht wird.
  - c) Der Anspruch eines Fahrers mit Behinderung auf Begleitung durch eine Begleitperson gemäß Artikel C.11 – Abweichungen für Fahrer mit Behinderung).
- C.4.3.4 Die FIA oder der zuständige ASN muss ausschließlich Ausrüstung zur Probenahme verwenden, welche die folgenden Mindestkriterien erfüllt. Sie muss:
  - a) über ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügen, die zur Versiegelung der Probe dienen;
  - b) über ein fälschungssicheres Versiegelungssystem verfügen;
  - c) sicherstellen, dass die Identität des Fahrers nicht anhand der Ausrüstung selbst festgestellt werden kann; und
  - d) sicherstellen, dass die Ausrüstung vor der Verwendung durch den Fahrer sauber und versiegelt ist.
- C.4.3.5 Die FIA oder der zuständige ASN muss ein System zur Aufzeichnung der Überwachungskette für die Proben und die dazugehörige Dokumentation entwickeln. Dies umfasst auch die Bestätigung, dass sowohl die Proben als auch die dazugehörige Dokumentation am Bestimmungsort eingetroffen sind.

## **C.5 DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHEME**

### **C.5.1 Ziel**

Durchführung der Probenahme in einer Art und Weise, dass die Integrität, Sicherheit und Identität der Probe sichergestellt und die Privatsphäre des Fahrers gewahrt ist.

### **C.5.2 Allgemeines**

Die Probenahme beginnt mit der Bestimmung des Gesamtverantwortlichen für die Durchführung der Probenahme und endet, wenn die Probedokumentation abgeschlossen ist. Die Hauptaktivitäten sind:

- a) Vorbereitung der Entnahme der Probe;
- b) Entnahme und Sicherung der Probe; und
- c) Dokumentation der Probenahme.

### **C.5.3 Voraussetzungen im Vorfeld der Probenahme**

- C.5.3.1 Die FIA oder der zuständige ASN ist verantwortlich für die gesamte Durchführung der Probenahme, wobei dem DCO besondere Aufgaben übertragen werden.
- C.5.3.2 Der DCO muss sicherstellen, dass der Fahrer über seine Rechte und Pflichten gemäß Artikel C.3.4.1 aufgeklärt wurde.
- C.5.3.3 Der DCO muss dem Fahrer die Möglichkeit zur Flüssigkeitsaufnahme geben. Der Fahrer sollte eine übermäßige Rehydratation vermeiden, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der Probe erfüllt werden kann.
- C.5.3.4 Der Fahrer darf die Dopingkontrollstation nur unter der ständigen Beobachtung durch den DCO/Chaperone und mit Zustimmung des DCO verlassen. Bis der Fahrer die Probe abgeben kann, prüft der DCO gemäß Artikel C.3.4.4, C.3.4.5 und C.3.4.6 jedes begründete Ersuchen eines Fahrers, die Dopingkontrollstation zu verlassen.
- C.5.3.5 Erlaubt der DCO dem Fahrer, die Dopingkontrollstation zu verlassen, trifft der DCO mit dem Fahrer folgende Vereinbarungen:
- a) Grund des Fahrers, die Dopingkontrollstation zu verlassen;
  - b) Zeitpunkt der Rückkehr (oder Rückkehr nach Abschluss einer genehmigten Handlung);
  - c) Der Fahrer muss zu jeder Zeit unter Beobachtung stehen;
  - d) Der Fahrer gibt keinen Urin ab, bis er zur Dopingkontrollstation zurückkehrt. Der DCO hält den genauen Zeitpunkt des Verlassens und der Rückkehr des Fahrers fest.

### **C.5.4 Voraussetzungen für die Probenahme**

- C.5.4.1 Der DCO entnimmt die Probe des Fahrers gemäß den Ausführungen zur Entnahme der bestimmten Probenart:
- a) Artikel C.13: Entnahme von Urinproben
  - b) Artikel C.14: Entnahme von Blutproben.
- C.5.4.2 Jedes Verhalten des Fahrers und/oder von Personen, die mit dem Fahrer in Verbindung stehen, sowie Unregelmäßigkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden vom DCO genau festgehalten. Soweit erforderlich leitet die FIA oder der zuständige ASN ein Verfahren gemäß Artikel C.10 - Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens ein.
- C.5.4.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der Probe, wird der Fahrer gebeten, eine weitere Probe abzugeben. Verweigert der Fahrer die Abgabe einer weiteren Probe, dokumentiert der DCO die genauen Umstände der Verweigerung, und die FIA oder der zuständige ASN leitet ein Verfahren gemäß Artikel C.10 - Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens, ein.
- C.5.4.4 Der DCO gibt dem Fahrer die Möglichkeit, seine eventuellen Bedenken über den Ablauf der Probenahme festzuhalten.
- C.5.4.5 Bei der Probenahme werden mindestens folgende Informationen erfasst:

- a) Datum, Uhrzeit und Art der Benachrichtigung (ohne Vorankündigung, mit Vorankündigung, während oder außerhalb des Wettbewerbs);
  - b) Zeit der Ankunft in der Dopingkontrollstation;
  - c) Datum und Uhrzeit der Abgabe der Probe;
  - d) Name des Fahrers;
  - e) Geburtsdatum des Fahrers;
  - f) Geschlecht des Fahrers;
  - g) Wohnanschrift und Telefonnummer des Fahrers;
  - h) Disziplin des Fahrers;
  - i) Code-Nummer der Probe;
  - j) Name und Unterschrift des Chaperons;
  - k) Name und Unterschrift des Verantwortlichen für die Blutentnahme (sofern anwendbar);
  - l) notwendige Laborangaben zur Probenahme;
  - m) eingenommene Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel sowie ggf. Angaben zu kürzlich erfolgten Bluttransfusionen innerhalb des vom Labor festgelegten Zeitraums gemäß Angaben des Fahrers;
  - n) Unregelmäßigkeiten in den Verfahren;
  - o) Anmerkungen und Einwände des Fahrers zum Ablauf der Probenahme, falls vorhanden;
  - p) Name und Unterschrift des Fahrers;
  - q) Name und Unterschrift der Begleitperson des Fahrers (falls zutreffend) gemäß Artikel C.5.4.6; und;
  - r) Name und Unterschrift des DCOs;
- C.5.4.6 Am Ende der Probenahme unterzeichnen der Fahrer und der DCO die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der Probenahme sowie die Bedenken des Fahrers korrekt wiedergibt. Handelt es sich um einen minderjährigen Fahrer, unterzeichnen sowohl der Fahrer als auch die Begleitperson (Vertrauensperson) die Unterlagen. Weitere Anwesende mit einer offiziellen Funktion während der Probenahme des Fahrers können die Unterlagen als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.
- C.5.4.7 Der DCO überlässt dem Fahrer ein vom Fahrer unterzeichnetes Exemplar der Unterlagen zur Probenahme.

## **C.6 SICHERHEIT / NACHBEREITUNG**

### **C.6.1 Ziele**

Die Sicherstellung, dass alle in der Dopingkontrollstation genommene Proben und die Dokumentation zur Probenahme vor Verlassen der Dopingkontrollstation sicher aufbewahrt werden.

### **C.6.2 Allgemeines**

Die Nachbereitung beginnt, wenn der Fahrer die Dopingkontrollstation nach der Abgabe seiner Probe/n verlassen hat, und endet mit der Vorbereitung aller entnommenen Proben und der Dokumentation der Probenahme für den Transport.

### **C.6.3 Voraussetzungen für die Sicherheit / Nachbereitung**

- C.6.3.1 Die FIA und die ASN müssen Kriterien festlegen, die gewährleisten, dass eine Probe so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der Dopingkontrollstation gewahrt bleibt. Der DCO stellt sicher, dass alle Proben gemäß diesen Kriterien verwahrt werden.
- C.6.3.2 Die FIA und die ASN müssen sicherstellen, dass die Dokumentation zu jeder Probe vollständig ist und sicher behandelt wird.

- C.6.3.3 Die FIA und die ASN müssen ein Verfahren zur Gewährleistung entwickeln, dass dem von der WADA anerkannten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor wenn nötig die für die durchzuführende Analyse erforderlichen Anweisungen übermittelt werden.

## **C.7 TRANSPORT VON PROBEN UND DOKUMENTATION**

### **C.7.1 Ziel**

- a) Die Sicherstellung, dass die Proben und die damit zusammenhängende Dokumentation beim von der WADA anerkannten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor in einwandfreiem Zustand ankommen, so dass die erforderlichen Analysen durchgeführt werden können;
- b) Die Sicherstellung, dass die Dokumentation zum Ablauf der Dopingkontrolle vom DCO auf einem sicheren Weg und zeitnahe an die FIA oder den zuständigen ASN geschickt werden.

### **C.7.2 Allgemeines**

Der Transport beginnt, wenn die Proben und die dazugehörige Dokumentation die Dopingkontrollstation verlassen, und endet mit dem bestätigten Empfang der Proben und der Dokumentation zur Probenahme am Bestimmungsort.

Die Hauptaktivitäten umfassen die Vorbereitung eines sicheren Transports der Proben und der dazugehörigen Dokumentation zum von der WADA anerkannten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor sowie die Vorbereitung eines sicheren Transports der Unterlagen über die Probenahme an die FIA oder den zuständigen ASN.

### **C.7.3 Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von Proben und Dokumentationen**

- C.7.3.1 Die FIA oder der zuständige ASN genehmigt ein Transportverfahren, das sicherstellt, dass Proben und Dokumentation so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet ist.
- C.7.3.2 Nach Abschluss der Probenahme werden die Proben so bald wie möglich über den von der FIA oder dem zuständigen ASN genehmigten Transportweg zu dem von der WADA anerkannten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor transportiert. Die Proben werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Proben durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.
- C.7.3.3 Die Dokumentation zur Identifizierung des Fahrers wird den an das von der WADA anerkannte oder auf eine andere Art zugelassene Labor gesendeten Proben und der dazugehörigen Dokumentation nicht beigefügt.
- C.7.3.4 Der DCO schickt nach Abschluss der Probenahme alle dazugehörigen Dokumentationen so bald wie möglich an die FIA oder den zuständigen ASN unter Nutzung des von der FIA oder dem zuständigen ASN genehmigte Transportverfahren.
- C.7.3.5 Die FIA oder der zuständige ASN prüft die Überwachungskette, wenn der Empfang der Proben oder der dazugehörigen Dokumentation bzw. der Unterlagen über die Probenahme am Bestimmungsort nicht bestätigt wird oder wenn die Integrität oder Identität der Probe während des Transports beeinträchtigt wurde. In diesem Fall prüft die FIA oder der zuständige ASN, ob die Probe als ungültig erklärt wird.
- C.7.3.6 Die Dokumentation zur Probenahme und/oder zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden von der FIA oder dem zuständigen ASN in Übereinstimmung mit Artikel 15 der Bestimmungen für mindestens 8 Jahre aufbewahrt.

## **C.8 EIGENTUM DER PROBEN**

C.8.1 Die FIA oder der zuständige ASN, welcher die Dopingkontrolle bei einem Fahrer veranlasst, ist Eigentümer der dem Fahrer entnommenen Proben.

## **C.9 MELDEPFLICHTEN DER FAHRER**

### **C.9.1 Ziel/ Allgemeine Grundsätze**

C.9.1.1 Es ist anerkannt und akzeptiert, dass

- a) Unangekündigte Kontrollen außerhalb von Wettbewerben das zentrale Element eines effektiven Dopingkontrollverfahrens sind; und
- b) eine solche Dopingkontrolle ohne genaue Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines Fahrers wirkungslos und oft unmöglich sein kann.

C.9.1.2 Daher richten die FIA und jeder ASN neben einem Dopingkontrollplan gemäß Artikel C.2 dieser Anlage auch einen Kontrollregister für Fahrer ein, die die von der FIA (siehe Artikel C.9.2 und hinsichtlich Teamsport Artikel C.9.5) festgelegten Kriterien erfüllen. Fahrer des Kontrollregisters unterliegen den Voraussetzungen für die Meldepflichten gemäß Artikel C.9 (siehe Art. 13.3 der Bestimmungen).

C.9.1.3 Fahrer des Kontrollregisters müssen vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal wohnen, trainieren und an Wettbewerben teilnehmen werden, so dass sie zu jeder Zeit in diesem Quartal für Dopingkontrollen erreichbar sind (siehe Artikel C.9.3). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als Meldepflichtversäumnis im Sinne des Artikels 2.4 der Bestimmungen.

C.9.1.4 Fahrer des Kontrollregisters sind darüber hinaus verpflichtet, in ihren Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des kommenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen bereit halten (siehe Artikel C.9.4). Dies schränkt in keiner Weise die Verpflichtung der Fahrer ein:

- zu jeder Zeit und an jedem Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen;
- die in Artikel C.9.3 vorgegebenen Angaben über ihren Aufenthaltsort und ihre Erreichbarkeit außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters zur Verfügung zu stellen.

Steht ein Fahrer des Kontrollregisters in dem für einen bestimmten Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster an dem angegebenen Ort nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung und hat er seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vor dem 60-Minuten-Zeitfenster nicht in der Form aktualisiert, dass er ein alternatives Zeitfenster/einen alternativen Ort angegeben hat, gilt dies als Versäumte Kontrolle im Sinne des Artikels 2.4 der Bestimmungen.

C.9.1.5 Ein Fahrer des Kontrollregisters hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 der Bestimmungen begangen, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begangen hat.

C.9.1.6 Der in Artikel C.9.1.5 genannte Zeitraum von 18 Monaten beginnt an dem Tag, an dem der Fahrer das Meldepflichtversäumnis oder die Versäumte Kontrolle zum ersten Mal begangen hat.

Wenn innerhalb des Zeitraumes der 18 Monate eine erfolgreiche Probenahme durchgeführt wird, so beeinflusst dies nicht die Anwendung des Artikels C.9.1.5.

Wenn ein Fahrer, der ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis begangen hat, innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Versäumnis nicht zwei weitere Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse begeht, dann „verfällt“ das erste Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nach Ablauf der 18 Monate im Sinne des Artikels C.9.1.5.

C.9.1.7 **Übergangsregelungen:**

Diese Fassung der Anlage C von Januar 2009 bezieht sich vollständig auf alle Meldepflichtversäumnisse ab dem 1. Januar 2009.

## **C.9.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS**

C.9.2.1 Die FIA und die ASN bestimmen die Kriterien für die Aufnahme eines Fahrers in das jeweilige Kontrollregister. Sie können diese Kriterien sowie die Liste der Fahrer, die diesen Kriterien für den betreffenden Zeitraum unterliegen (und somit im Kontrollregister aufgenommen sind), veröffentlichen. Die aufgestellten Kriterien sollten die Risikobewertung der FIA und der ASN für Doping außerhalb von Wettbewerben widerspiegeln.

C.9.2.2 Die FIA und die ASN nehmen in ihre jeweiligen Kontrollregister auf:

- a) die Fahrer unter ihrer Gerichtsbarkeit, gegen die eine Sperre verhängt wurde (siehe Artikel 10.11 der Bestimmungen); und
- b) die Fahrer unter ihrer Gerichtsbarkeit, die ihre aktive Laufbahn beenden, während sie in ihrem Kontrollregister aufgeführt sind, und die nach Rücktritt in den Wettbewerb wieder einsteigen möchten (siehe Artikel 5.3 der Bestimmungen).

Die FIA und die ASN können ebenfalls solche Fahrer in ihr Kontrollregister aufnehmen, die sie für eine Kontrolle bestimmen möchten.

C.9.2.3 Die FIA und die ASN überprüfen und aktualisieren regelmäßig ihre Kriterien für die Aufnahme von Fahrern in ihre jeweiligen Kontrollregister. Weiterhin überprüfen die FIA und die ASN regelmäßig ihre veröffentlichte Liste von Fahrern in ihrem jeweiligen Kontrollregister um sicherzustellen, dass jeder aufgelistete Fahrer weiterhin diese Kriterien erfüllt. Fahrer, welche die Kriterien nicht mehr erfüllen, sollten aus der Liste gestrichen und durch Fahrer ersetzt werden, welche die Kriterien erfüllen. Die FIA und die ASN müssen diese Fahrer über die Änderung ihres Status informieren und unverzüglich eine neue Liste der Fahrer im Kontrollregister veröffentlichen.

C.9.2.4 Ein Fahrer, der in ein Kontrollregister aufgenommen wurde, unterliegt solange den in Artikel C.9 aufgeführten Meldepflichten, bis

- a) der Fahrer von der FIA oder den zuständigen ASN schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er sich nicht länger in dem Kontrollregister befindet.
- b) der Fahrer gemäß den geltenden Bestimmungen die aktive Laufbahn in Wettbewerben beendet und seinen ASN entsprechend darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, der, sofern der Fahrer an internationalen Wettbewerben teilgenommen hat, die FIA informiert.

## **C.9.3 Anforderungen für Meldepflicht**

C.9.3.1 Fahrer des Kontrollregisters müssen zu einem von der FIA oder dem zuständigen ASN bestimmten Datum vor dem ersten Tag eines jeden Vierteljahrs (z.B. jeweils 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen,

- an die FIA (wenn der Fahrer in ihrem internationalen Kontrollregister aufgeführt ist)
- an den zuständigen ASN (wenn der Fahrer in seinem nationalen Kontrollregister aufgeführt ist),

unter Angabe der folgenden Mindest-Informationen:

- a) Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Fahrers genutzt werden kann. Jede Benachrichtigung oder andere an diese Adresse verschickte Sendung gilt fünf Arbeitstage nach Absendung der Post als beim Fahrer angekommen;
- b) Angaben zu einer Behinderung des Fahrers, die das Verfahren der Probenahme beeinflussen könnte;

- c) Eine besondere Bestätigung der Einwilligung des Fahrers zur Weitergabe seiner Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (Artikel 13.4 der Bestimmungen);
  - d) Für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der Fahrer wohnen wird (z.B. zu Hause, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);
  - e) Für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der Fahrer trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (z.B. Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
  - f) Die Wettbewerbe des Fahrers für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der Fahrer während des Quartals an Wettbewerben teilzunehmen beabsichtigt, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettbewerben teilnehmen wird.
- C.9.3.2 Die Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen für jeden Tag des folgenden Quartals außerdem ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der Fahrer an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen erreichbar ist und zur Verfügung steht.
- C.9.3.3 Bei seinen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der Fahrer sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der Fahrer an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für Dopingkontrollen aufgefunden werden kann.
- C.9.3.4 Ein Fahrer, der bewusst falsche Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, sei es beispielsweise bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen täglichen Zeitfensters von 60 Minuten oder in Bezug auf seinen Aufenthaltsort außerhalb des Zeitfensters oder anderweitig, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 (Umgehung der Probenahme) der Bestimmungen und/oder Artikel 2.5 (Einflussnahme oder Versuchte Einflussnahme auf eine Dopingkontrolle) der Bestimmungen.
- C.9.3.5 Ein Meldepflichtversäumnis eines Fahrers kann durch die FIA oder den entsprechenden ASN nur festgestellt werden, wenn diese im Rahmen der Bearbeitung der Ergebnisse gemäß Artikel C.9.6.2 folgendes feststellen können:
- a) Der Fahrer wurde ordnungsgemäß informiert über:
    - i. seine Zugehörigkeit zu einem Kontrollregister;
    - ii. über seine sich daraus ergebenden Meldepflichten; und
    - iii. über die Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen;
  - b) Der Fahrer hat diese Verpflichtung nicht bis zur gültigen Frist erfüllt
  - c) (Im Falle eines zweiten oder dritten Meldepflichtversäumnisses innerhalb eines Quartals) Der Fahrer wurde nicht gemäß Artikel C.9.6.2(a) über das vorherige Meldepflichtversäumnis informiert und hat somit das Meldepflichtversäumnis bis zur in der Benachrichtigung angegebenen Frist nicht korrigiert; und
  - d) Der Fahrer hat das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der Fahrer über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen Fahrer nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursachte oder dazu beitrug.
- C.9.3.6 Die Fahrer in den Kontrollregister können die Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben gemäß Artikel C.9.3.1 und C.9.3.2 (und/oder Aktualisierungen zu seinen Angaben gemäß Artikel C.9.4.2) Dritten überlassen, wie (zum Beispiel und je nach Bestimmungen der FIA oder des zuständigen ASN) einem Coach oder Manager, vorausgesetzt, diese dritter Person stimmt dem zu.

- C.9.3.7 Die Verantwortung für genaue und vollständige Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Artikel C.9.3 liegt in jedem Fall und zu jeder Zeit bei dem Fahrer, Teamsport eingeschlossen, ob er nun selbst die Angaben macht oder dies an eine dritte Person delegiert hat (oder eine Kombination von beidem). Bei einem Meldepflichtversäumnis oder einer versäumten Kontrolle kann er sich nicht damit entlasten, dass er die Übermittlung und Aktualisierung der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den Meldepflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

#### **C.9.4 VERFÜGBARKEIT FÜR DOPINGKONTROLLEN**

- C.9.4.1 Ein Fahrer des Kontrollregisters muss an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für Dopingkontrollen verfügbar sein, den er für dieses Zeitfenster angegeben hat.
- C.9.4.2 Der Fahrer muss sicherstellen (falls erforderlich durch entsprechende Aktualisierungen), dass seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausreichen, damit die FIA oder der zuständige ASN ihn an jedem Tag des Quartals während und außerhalb des für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für Dopingkontrollen auffinden kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die zuvor vom oder im Namen des Fahrers angegebenen Informationen (entweder in den ursprünglichen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder in einer Aktualisierung) nicht mehr genau und vollständig sind (d.h. unzureichend sind, so dass die FIA oder der zuständige ASN den Fahrer für eine Kontrolle an einem bestimmten Tag des Quartals, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das 60-Minuten Zeitfenster, das er für diesen Tag angegeben hat, nicht auffinden können), muss der Fahrer seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in der Weise aktualisieren, dass die angegebenen Informationen wieder genau und vollständig sind. Er muss diese Aktualisierung so früh wie möglich vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster. Jedes entsprechende Versäumnis führe zu den folgenden Konsequenzen:
- a) Scheitert auf Grund dieses Versäumnisses der Versuch der FIA oder des zuständigen ASN, den Fahrer während des 60-Minuten-Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als eine offensichtlich Versäumte Kontrolle gemäß Artikel C.9.6.3 zu behandeln;
  - b) Unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Verstoß gegen Artikel 2.3 der Bestimmungen und/ oder eine Einflussnahme oder Versuchte Einflussnahme auf die Dopingkontrolle gemäß Artikel 2.5 der Bestimmungen behandelt werden;
  - c) Die FIA oder der zuständige ASN zieht in jedem Fall zusätzliche Zielkontrollen bei dem Fahrer in Betracht.
- C.9.4.3 Eine Versäumte Kontrolle eines Fahrers kann durch die FIA oder den zuständigen ASN nur festgestellt werden, wenn die diese im Rahmen der Behandlung der Ergebnisse gemäß Artikel C.9.6.3 folgendes feststellen werden kann:
- a) Mit der Benachrichtigung des Fahrers über seine Aufnahme in das Kontrollregister wurde er auch über die Folgen einer Versäumten Kontrolle aufgeklärt, wenn er während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters nicht an dem angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle verfügbar ist;
  - b) Ein DCO versuchte, den Fahrer an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag festgelegten 60-Minuten-Zeitfensters einer Probenahme zu unterziehen, indem er den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte;

- c) Während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters tat der DCO alles unter diesen Umständen Mögliche (d. h. entsprechend den Gegebenheiten des entsprechenden Ortes), um den Fahrer ausfindig zu machen, ohne dem Fahrer die Dopingkontrolle anzukündigen;
- d) Die Vorgaben des Artikels C.9.4.4 (falls anwendbar) wurden erfüllt; und
- e) Das Versäumnis, innerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters am angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, hat der Fahrer zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die in Artikel C.9.4.3(a) bis (d) aufgeführten Tatsachen feststehen. Diese Vermutung kann von dem betroffenen Fahrer nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er
  - i. während des Zeitfensters nicht an diesem Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stehen konnte; und
  - ii. er seine letzten Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht aktualisiert hat, um einen anderen Ort anzugeben, an dem er sich stattdessen für Dopingkontrollen während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für den entsprechenden Tag bereithält.

C.9.4.4 Aus Gründen der Fairness gegenüber dem Fahrer wird nach einem gescheiterten Versuch, einen Fahrer während eines seiner in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster zu testen, kann ein weiterer Versuch, diesen Fahrer zu testen nur dann als Versäumte Kontrolle gewertet werden, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der Fahrer gemäß Artikel C.9.6.3(b) die Mitteilung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

## **C.9.5 TEAMSPORT**

C.9.5.1 Die FIA oder der zuständige ASN kann ihr Kontrollregister mit Hinweis auf Teams führen, d.h., dass die Fahrer in ihrem Kontrollregister einige oder alle der Fahrer bestimmter Teams innerhalb des entsprechenden Zeitraums sind.

C.9.5.2 Unter diesen Umständen erstellt die FIA oder der zuständige ASN in Übereinstimmung mit Artikel C.9.2.3 und vor dem Hintergrund, dass die Teammitglieder häufiger wechseln können, Vorschriften unter Berücksichtigung der Änderungen in der Zusammensetzung des Kontrollregisters während des betreffenden Zeitraums.

C.9.5.3 Wenn im Kontrollregister Bezug auf Teams genommen wird, so üben Fahrer der genannten Teams normalerweise den größten Teil ihrer sportlichen Aktivitäten (z.B. Training, Reisen, taktische Überlegungen) gemeinsam aus. Demzufolge ist ein großer Teil der Information zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Artikel C.9.3 für alle Fahrer eines Teams identisch. Weiterhin muss davon ausgegangen werden, dass ein Fahrer, der nicht an einer geplanten gemeinsamen Aktivität teilnimmt (z.B. wegen Krankheit), wahrscheinlich anderen Aktivitäten unter der Aufsicht seines Teams nachgeht (z.B. Behandlung durch den Teamarzt). Solche Aktivitäten innerhalb des Teams werden zum Zwecke dieser Anlage C als „Team-Aktivität“ bekannt gegeben.

C.9.5.4 Ein Fahrer, der in einem Kontrollregister mit dem Hinweis, dass er für ein bestimmtes Team fährt, aufgenommen ist, unterliegt den gleichen Anforderungen für Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Artikel C.9 wie ein Fahrer, der unter Hinweis auf andere Kriterien in einem Kontrollregister aufgenommen ist. In Übereinstimmung mit Artikel C.9.3.6 und C.9.3.7 kann der Fahrer jedoch die Aufgabe der teilweisen oder vollständigen Erteilung von Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Artikel C.9.3.1 und C.9.3.2 (und/oder Aktualisierungen zu den entsprechenden Informationen gemäß Artikel C.9.4.2) an sein Team übertragen. Dies kann durch einen Coach oder

einen Manager erfolgen (zum Beispiel, je nach Bestimmungen der FIA oder des verantwortlichen ASN).

C.9.5.5 Unter den in Artikel C.9.5.4 aufgeführten Voraussetzungen kann das Team im Namen seiner Fahrer Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unter Angabe der in Artikel C.9.3 geforderten Angaben wie folgt geben:

- a) Eine vollständige Postadresse zum Zwecke der formalen Benachrichtigungen gemäß Artikel C.9.3.1(a). Vorausgesetzt, der Fahrer hat sein Einverständnis erteilt, können diese Benachrichtigungen an das Team gerichtet werden;
- b) Die Informationen gemäß Artikel C.9.3.1(b), (c), (d) und (f);
- c) Für jeden Tag des folgenden Quartals, die Zeit(en) jeder Teamaktivität, sei es eine gemeinsame Aktivität (z.B. Training) oder einen Einzel-Aktivität unter Aufsicht des Teams (z.B. ärztliche Behandlung), sowie der Aufenthaltsort und jede andere Information, so dass der Fahrer während der betreffenden Zeitspanne ausfindig gemacht werden kann; und
- d) Für jeden Tag des folgenden Quartals, ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der Fahrer an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen erreichbar ist und zur Verfügung steht. Zum Ausräumen eines jeden Zweifels kann dieses 60-minütige Zeitfenster während jeder Teamaktivität an dem betreffenden Tag gewählt werden.

C.9.5.6 Die Verantwortung für die Meldepflichtversäumnisse und für versäumte Kontrollen für Fahrer in einem Kontrollregister für Teamsport entspricht der gemäß Artikel C.9.3.7:

- a) Versäumt das Team es, den erforderlichen Meldepflichten nachzukommen oder kommt den Meldepflichten nach, jedoch ohne Angabe aller erforderlichen Informationen (ausgenommen die Bestimmungen des Artikels C.9.3.5), so ist der Fahrer für einen Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 2.4 der Bestimmungen verantwortlich;
- b) Wenn sich nach Abgabe der Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit irgendein Punkt ändert, muss eine Aktualisierung gemäß Artikel C.9.4.2 erfolgen, so dass die Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit jederzeit genau stimmen. Erfolgt keine Aktualisierung und scheitert als Folge ein Kontrollversuch an einem Fahrer während des 60-minütigen Zeitfensters (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels C.9.4.3), so ist der Fahrer für eine versäumte Kontrolle gemäß Artikel 2.4 der Bestimmungen verantwortlich.

C.9.5.7 Zusätzlich zur Führung eines Kontrollregisters in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen des Artikels C.9.5 kann die FIA oder der zuständige ASN für Teamsport ein oder mehrere, weitere/s Kontrollregister für andere Teams/Fahrer unter ihrer Gerichtsbarkeit anlegen und zur Anwendung des Artikels 2.4 der Bestimmungen andere Anforderungen an die Meldepflicht für diese Register stellen.

## **C.9.6 BEARBEITUNG DER ERGEBNISSE**

C.9.6.1 Artikel C.10 (Untersuchung eines möglichen Verstoßes) findet keine Anwendung bei Meldepflichtverstößen. Die Bestimmungen dieses Artikels C.9.6 finden anstatt Anwendung.

C.9.6.2 Bei einem möglichen Meldepflichtversäumnis verläuft die Bearbeitung der Ergebnisse wie folgt:

- a) Liegen die in Artikel C.9.3.5 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflichtversäumnisses vor, teilt die FIA oder der entsprechende ASN dies dem betroffenen Fahrer innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen Meldepflichtversäumnis mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich

Stellung zum Vorwurf zu nehmen. In der Mitteilung weist die FIA oder der entsprechende ASN den Fahrer auf folgendes hin:

- i. Kann der Fahrer die FIA oder den entsprechenden ASN nicht davon überzeugen, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, (vorbehaltlich der weiteren Bearbeitung der Ergebnisse wie nachfolgend beschrieben), so wird ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Fahrers festgestellt;
  - ii. Die Konsequenzen für den Fahrer, wenn das Anhörungsgremium das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis bestätigt.
- b) Weist der Fahrer den Vorwurf eines möglichen Meldepflichtversäumnisses zurück, prüft die FIA oder der zuständige ASN erneut, ob alle Voraussetzungen des Artikels C.9.3.5 erfüllt sind. Die FIA oder der zuständige ASN teilt dem Fahrer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Fahrers schriftlich mit, ob sie den Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses weiter aufrechterhält.
  - c) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Fahrers ein oder ist die FIA oder der zuständige ASN (trotz einer Stellungnahme des Fahrers) weiterhin der Auffassung, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt, teilt sie dem Fahrer mit, dass gegen ihn ein Meldepflichtversäumnis festgestellt wird. Die FIA oder der zuständige ASN klärt den Fahrer gleichzeitig über sein Recht auf administrative Überprüfung der Entscheidung auf.
  - d) Beantragt der Fahrer eine solche administrative Überprüfung, wird diese von einer von der FIA oder dem zuständigen ASN benannten Person durchgeführt, welche nicht an der vorherigen Beurteilung des möglichen Meldepflichtversäumnisses beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels C.9.3.5 erfüllt sind. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des Fahrers abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem Fahrer innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.
  - e) Befindet die Person zur administrativen Überprüfung nach Abschluss der Prüfung, dass die Voraussetzungen des Artikels C.9.3.5 nicht erfüllt sind, wird das Meldepflichtversäumnis nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gewertet.
  - f) Beantragt der Fahrer innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des Meldepflichtversäumnisses oder führt die Überprüfung nach Abschluss zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikels C.9.3.5 erfüllt sind, stellt die FIA oder der zuständige ASN das Meldepflichtversäumnis fest und teilt dies dem betroffenen Fahrer entsprechend mit.

C.9.6.3 Bei einer möglichen Versäumten Kontrolle verläuft die Bearbeitung der Ergebnisse wie folgt:

- a) Der DCO fertigt für die FIA oder den zuständigen ASN einen Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch an, in dem er die Einzelheiten des Versuchs der Probenahme erläutert. Dieser Bericht beinhaltet auch das Datum des Versuchs, den Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrzeit des DCO, die vor Ort unternommenen Schritte zur Auffindung des Fahrers, darunter auch Angaben zu Kontakten mit Dritten, sowie andere relevante Einzelheiten.
- b) Liegen alle der in Artikel C.9.4.3. aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Versäumten Kontrolle vor, teilt die FIA oder der zuständige ASN (d.h. die Anti-Doping Organisation in deren Auftrag der Versuch unternommen wurde) dies dem betroffenen Fahrer innerhalb von 14 Tagen nach dem Nicht erfolgreichen Kontrollversuch mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Stellung zu

nehmen. In der Mitteilung weist die FIA oder der zuständige ASN den Fahrer auf Folgendes hin:

- i. Kann der Fahrer die FIA oder den zuständigen ASN nicht davon überzeugen, dass keine Versäumte Kontrolle vorliegt, (vorbehaltlich der weiteren Bearbeitung der Ergebnisse wie nachstehend beschrieben), dann wird ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Fahrers festgestellt;
  - ii. Die Konsequenzen für den Fahrer, wenn das Anhörungsgremium das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis bestätigt.
- c) Weist der Fahrer den Vorwurf einer möglichen Versäumten Kontrolle zurück, prüft die FIA oder der zuständige ASN erneut, ob alle Voraussetzungen gemäß Artikel C.9.4.3 erfüllt sind. Die FIA oder der zuständige ASN teilt dem Fahrer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Fahrers schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass eine Versäumte Kontrolle vorliegt.
  - d) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Fahrers ein oder ist die FIA oder der zuständige ASN trotz einer Stellungnahme des Fahrers weiterhin der Auffassung, dass eine Kontrolle versäumt wurde, teilt sie dem Fahrer mit, dass gegen ihn eine Versäumte Kontrolle festgestellt wird. Die FIA oder der zuständige ASN klärt den Fahrer gleichzeitig über sein Recht auf administrative Überprüfung der Entscheidung auf. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens wird dem Fahrer der Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch vorgelegt.
  - e) Beantragt der Fahrer eine solche administrative Überprüfung, wird diese von einer von der FIA oder dem zuständigen ASN bestimmten Person durchgeführt, die nicht an der vorherigen Beurteilung der möglichen Versäumten Kontrolle beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels C.9.4.3 erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der zuständige DCO der Person zur administrativen Überprüfung weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des Fahrers abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem Fahrer innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.
  - f) Erachtet die Person zur administrativen Überprüfung nach Abschluss der Prüfung die Voraussetzungen des Artikels C.9.4.3 als nicht erfüllt, wird die Versäumte Kontrolle nicht als solche bewertet.
  - g) Beantragt der Fahrer innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung der möglichen Versäumten Kontrolle oder die Person zur administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikels C.9.4.3 erfüllt sind, stellt die FIA oder der zuständige ASN eine Versäumte Kontrolle fest und teilt dies dem betroffenen Fahrer entsprechend mit.

C.9.6.4 Wenn die FIA oder der zuständige ASN ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis eines Fahrers meldet oder darüber informiert wird, so legt sie diese Informationen nur den Personen offen, die darüber informiert werden müssen, bis feststeht, dass der Fahrer einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 der Bestimmungen begangen hat. Auch die in Kenntnis gesetzten Personen behandeln diese Informationen bis zu dem genannten Zeitpunkt vertraulich.

C.9.6.5 Die FIA oder der zuständige ASN führt ein Verzeichnis aller Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse der Fahrer ihres Kontrollregisters. Wird festgestellt, dass einer dieser Fahrer 3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse innerhalb von 18 Monaten begangen hat, gilt folgendes:

- a) Zum Zwecke der Eröffnung eines Verfahrens gegen den Fahrer gemäß Artikel 2.4 der Bestimmungen gilt die FIA oder der ASN, in deren/dessen Kontrollregister der Fahrer zum Zeitpunkt des Verstoßes aufgeführt war, als

die zuständige Anti-Doping-Organisation. Wenn der Fahrer zu diesem Zeitpunkt sowohl in dem internationalen als auch in dem nationalen Kontrollregister aufgeführt war, gilt die FIA für diese Zweck als die zuständige Anti-Doping Organisation.

- b) Leitet die FIA oder der zuständige ASN nicht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Information über den dritten vorgeworfenen Verstoß gegen die Meldpflicht des Fahrers innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 der Bestimmungen gegen den Fahrer ein, so wird dies für den Zweck der Berufungseinlegung gemäß Artikel 12 der Bestimmungen als Entscheidung der zuständigen Anti-Doping-Organisation gewertet, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.

C.9.6.6 Eine Anhörung zur Information des Fahrers über den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 der Bestimmungen wird geplant. Während dieser Anhörung werden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Bestimmungen Beweise gegen den Fahrer vorgebracht. Das Anhörungsgremium ist nicht an irgendwelche Entscheidungen im Verlauf der Bearbeitung der Ergebnisse gebunden. Die Beweislast liegt bei der FIA oder dem ASN, die das Verfahren eingeleitet hat, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zu begründen.

### **C.9.7 Verantwortlichkeit der Anti-Doping-Organisationen in Zusammenhang mit Meldepflichten**

C.9.7.1 Die FIA und die ASN, jeweils auf internationaler und nationaler Ebene, tragen die Verantwortung für die folgenden Punkte:

- a) Bestimmung von Fahrern zur Aufnahme in das internationale/ nationale Kontrollregister sowie die regelmäßige Überarbeitung der entsprechenden Liste gemäß Artikel 13.3 der Bestimmungen und Artikel C.9.2;
- b) Benachrichtigung eines jeden Fahrers, der zur Aufnahme in das internationale/ nationale Kontrollregister benannt wurde:
  - i. über die Tatsache, dass er zur Aufnahme in das internationale/ nationale Kontrollregister benannt wurde;
  - ii. über die sich daraus ergebende Meldepflichten, die er als Folge dieser Aufnahme beachten muss;
  - iii. über die möglichen Konsequenzen, falls er diesen Pflichten nicht nachkommt;
- c) Abstimmung gemäß Artikel C.9.3.1 darüber, ob die FIA oder der betreffende ASN die Verantwortung zum Empfang der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Fahrer übernehmen, die sowohl im internationalen Kontrollregister der FIA als auch im nationalen Kontrollregister des ASN aufgeführt sind;
- d) Erstellung eines praktikablen Systems für die Erfassung, Pflege und gemeinsame Nutzung der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, vorzugsweise unter Verwendung eines Online-Systems (mit der Möglichkeit zur Identifizierung, von wem und wann die Informationen kommen) oder zumindest per Fax, E-Mail und/oder SMS Textnachrichten, zur Sicherstellung, dass:
  - i. die von dem Fahrer zur Verfügung gestellten Informationen sicher gespeichert werden;
  - ii. ausschließlich die autorisierte Personen Zugang zu den Informationen haben, die im Namen der FIA oder des zuständigen ASN handeln und denen diese Informationen zugänglich sein müssen;
  - iii. die Informationen zu jeder Zeit streng vertraulich behandelt werden, von der FIA oder dem zuständigen ASN ausschließlich zum Zwecke der Planung, Koordination oder Durchführung von Kontrollen genutzt

- werden und dass diese, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, gemäß gültiger Datenschutzgesetze zerstört werden;
- e) Bearbeitung der Ergebnis in Übereinstimmung mit Artikel C.9.6 in Bezug auf:
    - i. einem möglichen Meldepflichtverstoß seitens eines Fahrers im internationalen oder nationalen Kontrollregister. Wenn der Fahrer sowohl im internationalen als auch im nationalen Kontrollregister aufgeführt ist und seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit beim zuständigen ASN einreicht, so ist die Anti-Doping-Organisation, bei der der Fahrer seine Angaben eingereicht hat, für die Bearbeitung der Ergebnisse in Bezug auf einen offensichtlichen Meldepflichtverstoß durch diesen Fahrer verantwortlich;
    - ii. eine offensichtlich versäumte Kontrolle des betreffenden Fahrers im Falle eines gescheiterten Kontrollversuchs an dem Fahrer im Auftrag der FIA oder des zuständigen ASN;
  - f) Einleitung eines Verfahrens gegen den Fahrer gemäß Artikel 2.4 der Bestimmungen unter den in Artikel C.9.6.5(a) aufgeführten Umständen.

## **C.10      UNTERSUCHUNG EINES MÖGLICHEN FEHLVERHALTENS**

### **C.10.1    Ziel**

Sicherstellung, dass jede Angelegenheit, die vor, während oder nach einem Probenahmetermin stattfindet und als Fehlverhalten bewertet wird, behandelt und dokumentiert wird.

### **C.10.2    Geltungsbereich**

Die Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens beginnt, sobald die FIA, der zuständige ASN oder ein DCO Kenntnis von einer möglichen Beeinträchtigung des Tests eines Fahrers erlangen, und sie endet, wenn die FIA oder der zuständige ASN – basierend auf den Ermittlungsergebnissen ihrer Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens – angemessene Maßnahmen ergreift.

### **C.10.3    Zuständigkeit**

- C.10.3.1 Die FIA oder der zuständige ASN ist zuständig für die Sicherstellung, dass
  - a) eine Untersuchung zu dem möglichen Fehlverhaltens eingeleitet, basieren auf allen wichtigen Informationen und Schriftsachen;
  - b) der Fahrer oder die andere betroffene Person über das mögliche Fehlverhalten schriftlich informiert wird und die Möglichkeit der Stellungnahme hat;
  - c) die Untersuchung entsprechend dokumentiert wird.
- C.10.3.2 Der DCO ist zuständig für:
  - a) die Information des Fahrers oder der anderen betroffenen Person über die Konsequenzen eines möglichen Fehlverhaltens;
  - b) die Probenahme bei dem Fahrer wenn möglich abzuschließen;
  - c) die Erstellung eines detaillierten schriftlichen Berichts über ein mögliches Fehlverhalten.
- C.10.3.3 Das mit der Probenahme beauftragte Personal ist zuständig für:
  - a) die Information des Fahrers oder der anderen betroffenen Person über ein mögliches Fehlverhalten;
  - b) die Meldung eines möglichen Fehlverhaltens an den DCO.

### **C.10.4    Erfordernisse**

- C.10.4.1 Jedes Vorkommnis mit der Möglichkeit der Beeinträchtigung eines Tests ist so rasch wie möglich dem DCO zu melden und/ oder von der FIA oder dem zuständigen ASN weiter zu verfolgen.

- C.10.4.2 Sofern die FIA oder der zuständige ASN entscheiden, dass die Möglichkeit der Testbeeinträchtigung gegeben ist, muss der Fahrer oder die andere betroffene Person sofort schriftlich benachrichtigt werden:
- a) über die möglichen Konsequenzen;
  - b) dass das mögliche Fehlverhalten von der FIA oder dem zuständigen ASN untersucht und entsprechend weiter verfolgt wird.
- C.10.4.3 Alle notwendigen zusätzlichen Informationen über ein mögliches Fehlverhalten müssen von allen entsprechenden Quellen, einschließlich vom Fahrer und den anderen betroffenen Personen, eingeholt und so schnell wie möglich festgehalten werden.
- C.10.4.4 Die FIA oder der zuständige ASN entwickelt ein Verfahren zur Gewährleistung, dass der Ausgang ihrer Untersuchung über ein mögliches Fehlverhalten Auswirkungen auf die Bearbeitung der Ergebnisse haben kann und, sofern gegeben, auf die weitere Planung und Zielkontrollen.

## **C.11 ABWEICHUNGEN FÜR FAHRER MIT BEHINDERUNG**

### **C.11.1 Ziel**

Die Sicherstellung, dass wenn möglich die besonderen Bedürfnisse von Fahrern mit Behinderung bei der Probenahme berücksichtigt werden, ohne dass die Integrität der Dopingkontrolle beeinträchtigt wird.

### **C.11.2 Geltungsbereich**

Die Ermittlung, ob Abweichungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass Proben von Fahrern mit einer Behinderung genommen werden, und endet mit Abweichungen in Zusammenhang mit den Verfahren und der Ausrüstung zur Probenahme für diese Fahrer, sofern dies erforderlich und möglich ist.

### **C.11.3 Zuständigkeit**

Die FIA oder der zuständige ASN stellt soweit wie möglich sicher, dass dem DCO die Ausrüstung zur Probenahme und alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem Fahrer mit Behinderung durchzuführen. Der DCO ist zuständig für die Probenahme.

### **C.11.4 Anforderungen**

- C.11.4.1 Alle Punkte zur Benachrichtigung und zur Probenahme bei Fahrern mit Behinderung werden entsprechend diesem Standard für Dopingkontrollen durchgeführt, es sei denn, Abweichungen sind aufgrund der Behinderung des Fahrers erforderlich.
- C.11.4.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die FIA oder der zuständige ASN sowie der DCO, ob Proben von Fahrern mit Behinderung genommen werden bei denen der Standard für Benachrichtigung oder Dopingkontrollen, einschließlich der Ausrüstung und Einrichtung zur Probenahme angepasst werden müssen.
- C.11.4.3 Der DCO ist befugt, weitere erforderliche Abweichungen vorzunehmen, wenn und solange diese Abweichungen die Identität, Sicherheit und Integrität der Probe nicht beeinträchtigen. Jede solche Abweichung muss dokumentiert werden.
- C.11.4.4 Fahrer mit einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Behinderung können von einer Begleitperson (Vertrauensperson) oder dem zuständigen Personal zur Probenahme mit Vollmacht des Fahrers und Zustimmung des DCO bei der Probenahme unterstützt werden.
- C.11.4.5 Der DCO kann entscheiden, dass eine andere Dopingkontrollstation und/oder eine andere Ausrüstung zur Probenahme genutzt werden, wenn dies notwendig ist, um dem Fahrer die Abgabe der Probe zu ermöglichen, sofern dies nicht die Identität, Sicherheit und Integrität der Probe beeinträchtigt.

- C.11.4.6 Fahrer, die Urinsammel- oder Urindrainagesysteme verwenden, müssen vor der Abgabe einer Urinprobe zur Analyse darin enthaltenen Urin entfernen. Wenn möglich, sollte das vorhandene Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem durch einen neuen, unbenutzten Katheter oder ein neues, ungenutztes Drainagesystem ersetzt werden.
- C.11.4.7 Der DCO hält Abweichungen des Standards für Dopingkontrollen bei Fahrern mit Behinderung schriftlich fest, darunter auch jene, die bei den oben genannten Handlungen beschrieben wurden.

## **C.12 ABWEICHUNGEN FÜR MINDERJÄHRIGE FAHRER**

### **C.12.1 Ziel**

Die Sicherstellung, dass die Bedürfnisse von minderjährigen Fahrern bei der Probenahme berücksichtigt werden, ohne dass die Integrität der Dopingkontrolle beeinträchtigt wird.

### **C.12.2 Geltungsbereich**

Die Ermittlung, ob Abweichungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass Proben von minderjährigen Fahrern genommen werden, und endet mit Abweichungen in Zusammenhang mit den Verfahren und der Ausrüstung zur Probenahme für diese Fahrer, sofern dies erforderlich und möglich ist.

### **C.12.3 Zuständigkeit**

Die FIA oder der zuständige ASN stellt soweit wie möglich sicher, dass dem DCO die Ausrüstung zur Probenahme und alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem minderjährigen Fahrer durchzuführen. Dazu muss, wenn erforderlich, auch bestätigt werden, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorhanden ist, wenn die Dopingkontrolle bei einer Veranstaltung vorbereitet wird.

### **C.12.4 Anforderungen**

- C.12.4.1 Alle Punkte zur Benachrichtigung und zur Probenahme bei minderjährigen Fahrern werden entsprechend diesem Standard für Dopingkontrollen durchgeführt, es sei denn, Abweichungen sind aufgrund der Behinderung des Fahrers erforderlich.
- C.12.4.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme prüfen die FIA oder der zuständige ASN sowie der DCO, ob Proben von minderjährigen Fahrern genommen werden, bei denen der Standard für Benachrichtigung oder Dopingkontrollen angepasst werden müssen.
- C.12.4.3 Der DCO sowie die FIA oder der zuständige ASN ist befugt, diese Abweichungen je nach Gegebenheiten vorzunehmen, wenn und solange diese Abweichungen die Identität, Sicherheit und Integrität der Probe nicht beeinträchtigen.
- C.12.4.4 Minderjährige Fahrer dürfen während der gesamten Probenahme von einer Begleitperson (Vertrauensperson) begleitet werden. Die Begleitperson (Vertrauensperson) beobachtet die Abgabe der Urinprobe selbst nicht, es sei denn, sie wird von dem Minderjährigen darum gebeten. Ziel ist es, sicherzustellen, dass der DCO die Abgabe der Probe ordnungsgemäß beobachtet. Selbst wenn der Minderjährige eine Begleitperson (Vertrauensperson) ablehnt, entscheidet die FIA oder der zuständige ASN oder, je nachdem, der Chaperone, ob ein Dritter bei der Benachrichtigung und/oder Probenahme des Fahrers anwesend sein sollte
- C.12.4.5 Bei minderjährigen Fahrern bestimmt der DCO, wer neben dem Personal zur Probenahme während der Probenahme anwesend sein darf, d.h. eine Begleitperson (Vertrauensperson) des Minderjährigen zur Beobachtung der Probenahme (einschließlich der Beobachtung des DCO, wenn der Minderjährige die Urinprobe abgibt, wobei er die Abgabe der Urinprobe selbst nicht direkt beobachtet, sofern der Minderjährige dies nicht wünscht), sowie ein Zeuge für den DCO/ Chaperone während der Abgabe der Urinprobe durch den

- Minderjährigen, ohne dass dieser Zeuge die Abgabe der Probe direkt beobachtet, es sei denn, der Minderjährige wünscht dies.
- C.12.4.6 Sollte ein Minderjähriger es ablehnen, eine Begleitperson (Vertrauensperson) zur Probenahme hinzuzuziehen, muss dies durch den DCO eindeutig dokumentiert werden. Dies macht die Dopingkontrolle nicht ungültig, muss jedoch festgehalten werden. Wenn der Minderjährige keine Begleitperson (Vertrauensperson) wünscht, muss der Zeuge des DCO/ Chaperone anwesend sein.
- C.12.4.7 Gehört der Minderjährige einem Kontrollregister an, sollte für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben vorzugsweise ein Ort gewählt werden, an dem die Anwesenheit eines Erwachsenen sehr wahrscheinlich ist, z. B. der Trainingsbereich.
- C.12.4.8 Die FIA oder der zuständige ASN entscheiden über das geeignete Vorgehen, wenn bei der Dopingkontrolle des Minderjährigen kein Erwachsener anwesend ist, und hilft dem Fahrer bei der Suche nach einer Begleitperson (Vertrauensperson), um mit der Dopingkontrolle fortzufahren.

## **C.13 ENTNAHME VON URINPROBEN**

### **C.13.1 Ziel**

Entnahme einer Urinprobe in einer Art und Weise, die sicherstellt:

- a) die Übereinstimmung mit den entsprechenden Grundsätzen international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen, so dass die Gesundheit und die Sicherheit des Fahrers und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- b) dass die Probe eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse und das entsprechende Urinvolumen für die Analyse aufweist. Falls eine Probe diesen Anforderungen nicht genügt, führt keinesfalls dazu, dass die Probe für die Analyse nicht geeignet ist. Es liegt beim entsprechenden Labor, in Abstimmung mit der FIA oder dem zuständigen ASN, zu entscheiden, ob die Probe für eine Analyse geeignet ist oder nicht;
- c) dass die Probe nicht manipuliert, ersetzt, verschmutzt oder auf irgendeine andere Art und Weise beeinflusst wurde;
- d) dass die Probe eindeutig und ordnungsgemäß gekennzeichnet ist; und
- e) dass die Probe sicher in einer fälschungssicheren Einheit verplombt ist.

### **C.13.2 Geltungsbereich**

Die Entnahme einer Urinprobe beginnt damit sicherzustellen, dass der Fahrer über die Anforderungen in Zusammenhang mit der Probenahme benachrichtigt wurde und endet mit der Entsorgung des nach der Probenahme übrig gebliebenen Resturins.

### **C.13.3 Zuständigkeit**

Der DCO muss sicherstellen, dass jede Probe ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird. Der DCO/ Chaperone muss die Abgabe der Urinprobe direkt beobachten.

### **C.13.4 Anforderungen**

- C.13.4.1 Der DCO stellt sicher, dass der Fahrer über die Anforderungen der Probenahme und gegebenenfalls über die Abweichungen gemäß Artikel C.11 – Abweichungen für Fahrer mit Behinderung unterrichtet wird.
- C.13.4.2 Der DCO stellt sicher, dass der Fahrer eine angemessene Auswahl an Ausrüstung zur Probenahme hat. Wenn der Fahrer aufgrund einer Behinderung zusätzliche oder andere Ausrüstung als die in Artikel C.11 – Abweichungen für Fahrer mit Behinderung, genannte benötigt, so untersucht der DCO diese Ausrüstung, um sicherzustellen, dass die Identität und Integrität der Probe nicht beeinträchtigt wird.
- C.13.4.3 Der DCO weist den Fahrer an, einen Sammelbehälter auszuwählen.

- C.13.4.4 Bei der Auswahl eines Sammelbehälters und der übrigen Ausrüstung zur Probenahme, in der die Urinprobe unmittelbar aufbewahrt wird, weist der DCO den Fahrer an zu prüfen, dass alle Siegel der ausgewählten Ausrüstung intakt sind und dass die Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde. Ist der Fahrer mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der Fahrer mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden, wird dies vom DCO festgehalten. Stimmt der DCO dem Fahrer nicht zu, dass die gesamte zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der DCO den Fahrer an, mit der Probenahme fortzufahren. Wenn der DCO dem Fahrer zustimmt, dass die gesamte zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme unzulänglich ist, beendet der DCO die Entnahme der Urinprobe des Fahrers und hält dies schriftlich fest.
- C.13.4.5 Der Fahrer behält die Kontrolle über den Sammelbehälter und die abgegebene Probe, bis diese versiegelt ist, falls nicht aufgrund der Behinderung des Fahrers eine Unterstützung gemäß Artikel C.11 – Abweichungen für Fahrer mit Behinderung, erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann bei der Probenahme zusätzliche Unterstützung von der Begleitperson (Vertrauensperson) des Fahrers oder dem Personal zur Probenahme geleistet werden, wenn der Fahrer dies genehmigt und der DCO dem zugestimmt hat.
- C.13.4.6 Der DCO/ Chaperone, der die Abgabe der Probe bezeugt, muss dasselbe Geschlecht haben wie der Fahrer, der die Probe abgibt.
- C.13.4.7 Wenn möglich, stellt der DCO/ Chaperone sicher, dass sich der Fahrer vor der Abgabe der Probe gründlich die Hände wäscht.
- C.13.4.8 Der DCO/ Chaperone und der Fahrer begeben sich zur Abgabe der Probe in einen Bereich, in dem die Privatsphäre des Fahrers gewahrt bleibt.
- C.13.4.9 Der DCO/ Chaperone sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die Probe den Körper des Fahrers verlässt und beobachtet die Probe nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Der DCO/ Chaperone legt über die Abgabe der Probe schriftlich Zeugnis ab. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe zu erhalten, weist der DCO/ Chaperone den Fahrer an, Kleidung, die den ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten. Nach Abgabe der Probe stellt der DCO/ Chaperone auch sicher, dass der Fahrer zum Zeitpunkt der Abgabe keinen zusätzlichen Urin abgibt, der im Sammelbehälter hätte sichergestellt werden können.
- C.13.4.10 Der DCO überprüft vor den Augen des Fahrers, ob das geeignete Urinvolumen für die Analyse vorhanden ist.
- C.13.4.11 Reicht das Urinvolumen nicht aus, führt der DCO das Verfahren der Teilentnahme wie in Artikel C.15 (Urinproben – ungenügendes Volumen) beschrieben durch.
- C.13.4.12 Der DCO weist den Fahrer an, gemäß Artikel C.13.4.4 die Ausrüstung zur Probenahme, bestehend aus den Flaschen A und B, auszuwählen.
- C.13.4.13 Nach Versiegelung der Ausrüstung zur Probenahme prüfen der DCO und der Fahrer, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und ob diese vom DCO richtig festgehalten werden. Wenn der Fahrer oder der DCO feststellt, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den Fahrer an, eine andere Ausrüstung zur Probenahme gemäß Artikel C.13.4.4 auszuwählen. Der DCO hält den Vorgang schriftlich fest.
- C.13.4.14 Der Fahrer füllt die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse in die Flasche B (mindestens 30 ml) und den übrigen Urin in die Flasche A (mindestens 60 ml). Wurde mehr als die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse abgegeben, stellt der DCO sicher, dass der Fahrer die Flasche A höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Sollte immer noch Urin übrig bleiben, stellt der DCO

sicher, dass der Fahrer die Flasche B höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Der DCO weist den Fahrer an, sicherzustellen, dass eine kleine Menge des Urins im Sammelbehälter zurückbleibt, und erläutert, dass dies notwendig ist, damit der DCO den Resturin gemäß Artikel C.13.4.17 untersuchen kann.

- C.13.4.15 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B mit der in Artikel C.13.4.14 angegebenen Menge gefüllt sind und der Resturin gemäß Artikel C.13.4.17 untersucht wurde. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.
- C.13.4.16 Der Fahrer versiegelt dann die Flaschen nach Anweisung des DCOs. Der DCO prüft vor den Augen des Fahrers, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind.
- C.13.4.17 Der DCO untersucht den Resturin im Sammelbehälter, um festzustellen, ob die Probe eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist. Wenn die Vor-Ort-Untersuchung des DCO ergibt, dass die Probe keine geeignete Dichte für die Analyse aufweist, geht der DCO gemäß Artikel 16 - Urinproben, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt, vor.
- C.13.4.18 Der DCO stellt sicher, dass dem Fahrer Gelegenheit gegeben wurde, zu verlangen, dass Resturin, der nicht zur Analyse eingeschickt wird, vor den Augen des Fahrers entsorgt wird.

## **C.14 ENTNAHME VON BLUTPROBEN**

### **C.14.1 Ziel**

Die Entnahme der Blutprobe eines Fahrers in einer Art und Weise, die sicherstellt

- a) dass die Gesundheit und Sicherheit des Fahrers und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- b) dass die Qualität und Quantität der Probe den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
- c) dass die Probe nicht manipuliert, ersetzt, verschmutzt oder auf irgendeine andere Art und Weise beeinflusst wurde;
- d) dass die Probe eindeutig und ordnungsgemäß gekennzeichnet ist; und
- e) dass die Probe sicher in einer fälschungssicheren Einheit verplombt ist.

### **C.14.2 Geltungsbereich**

Die Blutentnahme beginnt damit sicherzustellen, dass der Fahrer mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist und endet mit der ordnungsgemäßen Verwahrung der Probe, bevor sie zur Analyse bei einem von der WADA anerkannten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor eingeschickt wird.

### **C.14.3 Zuständigkeit**

- C.14.3.1 Der DCO muss sicherstellen, dass
  - a) jede Probe ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird; und
  - b) alle Proben gemäß dem Internationalen Standard für Laboranalysen ordnungsgemäß verwahrt und versandt wurden.
- C.14.3.2 Der Verantwortliche für die Blutentnahme ist für die Entnahme der Blutprobe, die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe der Probe sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchter und für die Durchführung der Probenahme nicht mehr benötigter Ausrüstung zur Probenahme zuständig.

### **C.14.4 Anforderungen**

- C.14.4.1 Dopingkontrollverfahren in Zusammenhang mit Blutentnahmen müssen den jeweiligen lokalen Standards und Vorschriften für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen entsprechen.

- C.14.4.2 Die Ausrüstung zur Entnahme einer Blutprobe besteht
- a) aus einem einzelnen Proberöhrchen für die Erstellung eines Blutbilds; oder
  - b) aus einem A- und B-Proberöhrchen für die Blutanalyse; oder
  - c) anderen vom zuständigen Labor vorgegebenen Gegenständen.
- C.14.4.3 Der DCO stellt sicher, dass der Fahrer über die Anforderungen der Probenahme und gegebenenfalls über die Abweichungen gemäß Artikel C.11 – Abweichungen für Fahrer mit Behinderung, unterrichtet wird.
- C.14.4.4 Der DCO/ Chaperone und der Fahrer begeben sich zur Abgabe der Probe in den Bereich, in dem die Entnahme der Probe erfolgen soll.
- C.14.4.5 Der DCO stellt sicher, dass der Fahrer angenehme Bedingungen vorfindet, unter anderem zum Beispiel die Möglichkeit, mindestens zehn Minuten vor Abgabe der Probe eine entspannte Haltung einnehmen zu können.
- C.14.4.6 Der DCO weist den Fahrer an, die Ausrüstung zur Probenahme auszuwählen und zu überprüfen, dass die ausgewählte Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde und dass die Siegel intakt sind. Ist der Fahrer mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der Fahrer mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden und es steht keine andere zur Verfügung, wird dies vom DCO schriftlich festgehalten.
- Stimmt der DCO dem Fahrer nicht zu, dass die gesamte Ausrüstung zur Probenahme nicht geeignet ist, weist der DCO den Fahrer an, mit der Probenahme fortzufahren.
- Wenn der DCO dem Fahrer zustimmt, dass die gesamte verfügbare Ausrüstung zur Probenahme unzureichend ist, beendet der DCO die Entnahme der Blutprobe des Fahrers und hält dies schriftlich fest.
- C.14.4.7 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der DCO und der Fahrer, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und ob diese vom DCO richtig festgehalten werden.
- Wenn der Fahrer oder der DCO feststellt, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den Fahrer an, eine andere Ausrüstung gemäß Artikel C.14.4.6 auszuwählen. Der DCO hält den Vorgang schriftlich fest.
- C.14.4.8 Der Verantwortliche für die Blutentnahme reinigt die Haut mit einem sterilen Desinfektionstuch oder -tupfer an einer Stelle, die den Fahrer bzw. seine Leistung möglichst nicht beeinträchtigt, und verwendet ggf. einen Stauschlauch. Der Verantwortliche für die Blutentnahme entnimmt die Blutprobe einer oberflächlichen Vene und leitet sie in das Röhrchen. Falls verwendet, wird der Stauschlauch unmittelbar nach der Venenpunktion entfernt.
- C.14.4.9 Die Menge des entnommenen Blutes muss den entsprechenden Anforderungen für die durchzuführende Analyse der Probe genügen.
- C.14.4.10 Wenn die Menge des Blutes, die dem Fahrer beim ersten Versuch entnommen werden kann, nicht ausreicht, wiederholt der Verantwortliche für die Blutentnahme die Prozedur. Es werden maximal drei Versuche unternommen. Schlagen alle Versuche fehl, informiert der Verantwortliche für die Blutentnahme den DCO. Der DCO beendet die Entnahme der Blutprobe und hält dies einschließlich der Gründe für die Beendigung der Entnahme schriftlich fest.
- C.14.4.11 Der Verantwortliche für die Blutentnahme sorgt für die erforderliche medizinische Versorgung der Einstichstelle.
- C.14.4.12 Der Verantwortliche für die Blutentnahme entsorgt gebrauchte und für die Probenahme nicht mehr benötigte Ausrüstung gemäß den jeweiligen lokalen medizinischen Vorschriften für den Umgang mit Blut.
- C.14.4.13 Muss die Probe weiterverarbeitet werden, wie zum Beispiel Zentrifugation oder Gewinnung des Serums, bleibt der Fahrer zur weiteren Beobachtung der Probe so lange vor Ort, bis sie endgültig in einem fälschungssicheren Behältnis versiegelt ist.

- C.14.4.14 Der Fahrer versiegelt seine Probe nach Anweisung des DCOs in der für die Probenahme verwendeten Ausrüstung zur Probenahme. Der DCO prüft vor den Augen des Fahrers, ob die Versiegelung ausreichend ist.
- C.14.4.15 Die versiegelte Probe wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport von der Dopingkontrollstation zum von der WADA anerkannten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor geschützt ist.

## **C.15 URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN**

### **C.15.1 Ziel**

Die Sicherstellung, dass bei für die Analyse nicht ausreichendem Urinvolumen entsprechende Verfahren eingeleitet werden.

### **C.15.2 Geltungsbereich**

Das Verfahren beginnt mit der Information des Fahrers, dass die Probe kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse aufweist und endet mit der Abgabe einer Probe mit ausreichendem Volumen.

### **C.15.3 Zuständigkeit**

Die Entscheidung, ob eine Probe ein zu geringes Volumen aufweist und zusätzliche Proben entnommen werden müssen, um insgesamt eine Probe mit ausreichendem Volumen zu erhalten, liegt beim DCO.

### **C.15.4 Anforderungen**

- C.15.4.1 Ist das Volumen der entnommenen Probe nicht ausreichend, informiert der DCO den Fahrer, dass eine weitere Probe entnommen werden muss, um ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse zu erhalten.
- C.15.4.2 Der DCO weist den Fahrer an, gemäß Artikel C.13.4.4 die Ausrüstung für eine Teilentnahme auszuwählen.
- C.15.4.3 Der DCO weist den Fahrer anschließend an, die Ausrüstung zu öffnen, die nicht ausreichende Probe in den Behälter zu füllen und diesen nach Anweisung des DCOs zu versiegeln. Der DCO prüft vor den Augen des Fahrers, ob der Behälter ordnungsgemäß versiegelt ist.
- C.15.4.4 Der DCO und der Fahrer überprüfen, ob die Code-Nummer der Ausrüstung für eine Teilentnahme sowie das Volumen und die Identität der nicht ausreichenden Probe vom DCO ordnungsgemäß schriftlich festgehalten werden. Entweder der Fahrer oder der DCO behält die Aufsicht über die versiegelte Teilprobe.
- C.15.4.5 Während der Wartezeit auf die Abgabe der nächsten Probe, bleibt der Fahrer unter ständiger Beobachtung und erhält die Möglichkeit, zu trinken.
- C.15.4.6 Ist der Fahrer zur Abgabe einer weiteren Probe in der Lage, werden die Verfahren zur Probenahme wie in Artikel C.13 - Entnahme von Urinproben, beschrieben wiederholt, bis die erste und die weitere(n) Probe(n) insgesamt ein ausreichendes Urinvolumen ergeben.
- C.15.4.7 Wenn der DCO die Anforderungen an ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse als erfüllt erachtet, prüfen der DCO und der Fahrer die Integrität der Siegel an den Behältern der Teilprobe, in denen sich die zuvor abgegebene(n), nicht ausreichende(n) Probe(n) befinden. Jede Unregelmäßigkeit bei der Integrität der Siegel wird vom DCO schriftlich festgehalten und in Übereinstimmung mit Artikel C.10 – Untersuchung eines möglichen Verstoßes, untersucht.
- C.15.4.8 Der DCO weist den Fahrer dann an, die Siegel zu brechen und die Proben zusammenzuführen, wobei er sicherstellt, dass die weiteren Proben solange nacheinander zur ersten gesamten Probe hinzugefügt werden, bis mindestens ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse erreicht ist.
- C.15.4.9 Daraufhin fahren der DCO und der Fahrer gemäß Artikel C.13.4.14 fort.

- C.15.4.10 Der DCO prüft den Resturin, um sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt.
- C.15.4.11 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B gemäß Artikel C.13.4.14 komplett aufgefüllt sind. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.

## **C.16 URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN DEN ANALYSEANFORDERUNGEN NICHT GENÜGT**

### **C.16.1 Ziel**

Die Sicherstellung, dass bei für die Analyse nicht ausreichender spezifischer Dichte der Probe entsprechende Verfahren eingeleitet werden.

### **C.16.2 Geltungsbereich**

Das Verfahren beginnt damit, dass der DCO den Fahrer darüber informiert, dass eine weitere Probe erforderlich ist und endet mit der Entnahme der Probe, die den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse entspricht, oder, falls erforderlich, mit entsprechenden Folgemaßnahmen der FIA oder des zuständigen ASN.

### **C.16.3 Zuständigkeit**

Die FIA oder der ASN ist für die Entwicklung von Verfahren zuständig, die sicherstellen, dass eine geeignete Probe entnommen wird. Entspricht die ursprüngliche Probe nicht der Anforderung an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse, ist die FIA oder der zuständige ASN für die Entnahme zusätzlicher Proben verantwortlich, bis eine geeignete Probe gewonnen werden konnte.

### **C.16.4 Anforderungen**

- C.16.4.1 Es liegt beim DCO festzustellen, dass die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse nicht erfüllt wurden.
- C.16.4.2 Der DCO informiert den Fahrer, dass er eine weitere Probe abgeben muss.
- C.16.4.3 Während der Wartezeit bis zu einer weiteren Probe, steht der Fahrer unter ständiger Beobachtung.
- C.16.4.4 Der Fahrer wird angehalten, nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Entstehung einer geeigneten Probe verzögern könnte.
- C.16.4.5 Wenn der Fahrer zur Abgabe einer weiteren Probe bereit ist, wiederholt der DCO die Verfahren zur Entnahme einer Probe wie in Artikel C.13 - Entnahme von Urinproben, beschrieben.
- C.16.4.6 Der DCO entnimmt so lange weitere Proben, bis die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllt sind oder bis er feststellt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren. Solche außergewöhnlichen Umstände werden vom DCO entsprechend festgehalten.
- C.16.4.7 Der DCO hält schriftlich fest, dass die entnommenen Proben zu einem einzigen Fahrer gehören, und gibt die Reihenfolge der abgegebenen Proben an.
- C.16.4.8 Der DCO fährt daraufhin gemäß Artikel C.13.4.16 mit der Probenahme fort.
- C.16.4.9 Wenn festgestellt wird, dass keine der Proben des Fahrers den Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt und der DCO feststellt, dass es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren, kann er die Probenahme beenden. In diesem Fall kann die FIA oder der zuständige ASN einen möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen untersuchen.
- C.16.4.10 Der DCO schickt dem Labor alle entnommenen Proben zur Analyse, unabhängig davon, ob sie die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllen oder nicht.
- C.16.4.11 Das Labor bestimmt in Abstimmung mit der FIA oder dem zuständigen ASN, welche Proben analysiert werden.

## **C.17 ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL FÜR DIE PROBENAHEME**

### **C.17.1 Ziel**

Die Sicherstellung, dass keine Interessenskonflikte bestehen und dass das Personal für die Probenahme entsprechend qualifiziert und erfahren ist, um die die Verfahren zur Probenahme durchzuführen.

### **C.17.2 Geltungsbereich**

Die Anforderungen an das Personal zur Probenahme reichen von der Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bis zur Vergabe einer persönlichen Akkreditierung.

### **C.17.3 Zuständigkeit**

Für alle in diesem Artikel C.17 beschriebenen Tätigkeiten ist die FIA oder der zuständige ASN zuständig.

### **C.17.4 Anforderungen – Qualifikation und Ausbildung**

C.17.4.1 Die FIA oder der zuständige ASN legt die maßgeblichen Anforderungen und Qualifikationen für die Aufgaben des DCOs, Chaperons und Verantwortlichen für die Blutentnahme fest. Die FIA oder der zuständige ASN entwickelt Aufgabenbeschreibungen für das Personal zur Probenahme, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten zusammengefasst sind. Die nachfolgenden Mindestanforderungen müssen beachtet werden:

- a) Bei dem Personal zur Probenahme darf es sich nicht um Minderjährige handeln.
- b) Verantwortliche für die Blutentnahme müssen entsprechende Qualifikationen und praktische Fachkenntnis für die Blutentnahme aus einer Vene aufweisen.

C.17.4.2 Die FIA oder der zuständige ASN stellt sicher, dass das Personal zur Probenahme, das am Ergebnis der Entnahme oder Kontrolle einer Probe eines Fahrers, der möglicherweise zur Probenahme aufgefordert wird, irgendein Interesse hat, nicht mit dieser Probenahme beauftragt wird. Personal zur Probenahme hat ein Interesse an der Entnahme einer Probe, wenn es

- a) in die Planung von Motorsport eingebunden ist;
- b) mit einem Fahrer, der zu diesem Termin eine Probe abgeben könnte, verwandt ist oder in einer sonstigen privaten oder persönlichen Beziehung steht.

C.17.4.3 Die FIA oder der zuständige ASN entwickelt ein Verfahren, das sicherstellt, dass das Personal zur Probenahme für die Ausübung seiner Aufgaben angemessen geschult ist.

C.17.4.3.1 Das Schulungsprogramm für Verantwortliche für die Blutentnahme umfasst mindestens das Studium aller entsprechenden Anforderungen für den Ablauf der Probenahme und die Vertrautheit mit den gültigen Standard-Vorkehrungen in medizinischen Einrichtungen.

C.17.4.3.2 Das Schulungsprogramm DCO umfasst mindestens

- a) eine umfassende theoretische Ausbildung der verschiedenen Arten von Aktivitäten der DCOs bei der Dopingkontrolle;

- b) die Beobachtung aller Kontrollaktivitäten in Zusammenhang mit den Anforderungen dieses Standards für Dopingkontrollen, vorzugsweise vor Ort;
- c) die zufrieden stellende Durchführung einer vollständigen Probenahme vor Ort unter Beobachtung eines qualifizierten DCOs. Die Anforderungen in Zusammenhang mit der tatsächlichen Abgabe der Probe ist kein Bestandteil der Beobachtungen vor Ort.

C.17.4.3.3 Das Schulungsprogramm von Chaperons umfasst das Studium der einschlägigen Anforderungen im Verfahren der Probenahme.

C.17.4.4 Die FIA und die ASN dokumentieren die Ausbildung, Schulung, Fähigkeiten und Erfahrungen.

### **C.17.5 Anforderungen – Akkreditierung, Reakkreditierung und Aufgabenübertragung**

C.17.5.1 Die FIA und die ASN entwickeln ein Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Personal zur Probenahme.

C.17.5.2 Die FIA und die ASN stellen sicher, dass das Personal zur Probenahme das Schulungsprogramm abgeschlossen hat und mit den Anforderungen dieser Anlage vertraut ist, bevor eine Akkreditierung erteilt wird.

C.17.5.3 Die Akkreditierung ist maximal zwei Jahre gültig. Wenn es innerhalb des Jahres vor der Reakkreditierung an keinen Probenahmen beteiligt war, muss das Personal zur Probenahme erneut ein vollständiges Ausbildungsprogramm durchlaufen.

C.17.5.4 Nur Personal zur Probenahme, das eine von der FIA oder dem zuständigen ASN anerkannte Akkreditierung besitzt, kann von der FIA oder dem zuständigen ASN beauftragt werden, in ihrem Namen Probenahmen durchzuführen.

C.17.5.5 DCOs dürfen, mit Ausnahme der Blutentnahme (außer mit entsprechender Qualifikation), alle für die Probenahme erforderlichen Handlungen persönlich ausführen oder einen Chaperone anweisen, bestimmte Handlungen auszuführen, die in den offiziellen Zuständigkeitsbereich des Chaperons fallen.

## **ANLAGE D VERFAHRENSORDNUNG FÜR EIN ANTI-DOPING KOMITEE – MEDIZINISCHE KOMMISSION DER FIA**

### **D1:**

Innerhalb der Medizinischen Kommission der FIA wurde mit dem Anti-Doping Komitee – Medizinische Kommission der FIA („ACMC“) ein Organ eingesetzt, das mit der erstinstanzlichen Disziplinalgewalt über lizenzierte Fahrer und andere, den Vorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen der FIA („die Bestimmungen“) unterliegenden Personen betraut ist, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen vorliegt. Zur Entscheidung der ihm vorgelegten Fälle wendet das ACMC die Vorschriften der Bestimmungen und der nachfolgenden Verfahrensordnung an.

Im Streitfall über die Auslegung der vorliegenden Bestimmungen ist ausschließlich der französische Text maßgebend.

### **D2:**

Das ACMC setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, einschließlich eines Vorsitzenden mit juristischer Ausbildung sowie vier weiterer Mitglieder, die jährlich vom World Motor Sport Council aus den Mitgliedern der Medizinischen Kommission aufgrund ihrer Kompetenz in den Bereichen Medizin und/oder Recht benannt werden. Die so benannten Mitglieder sowie der Vorsitzende des ACMC können durch das World Motor Sport Council jährlich wieder ernannt werden.

Das Sekretariat der Medizinischen Kommission verschickt die Ladungen für jede Verhandlung. Die Entscheidungen werden durch Stimmenmehrheit gefällt.

Wenn ein Mitglied von dem Fall zurücktritt oder seine Nominierung in der Kommission endgültig zurückgibt, wird durch das World Motor Council der FIA unter den gleichen Bedingungen wie sein Vorgänger für die verbleibende Dauer des Mandats eine Ersatzperson benannt.

### **D3:**

Die Beratungen der ACMC haben nur Gültigkeit, wenn mindestens der Vorsitzende sowie zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Mitglieder des ACMC, die in dem Fall ein Interesse haben, dürfen an den Beratungen nicht teilnehmen.

Die Mitglieder des ACMC sind hinsichtlich aller Sachverhalte, Handlungen und Informationen, die Ihnen in Ausübung ihrer Pflichten zur Kenntnis gelangen, an die Schweigepflicht gebunden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds durch das World Motor Sport Council.

Die Vorträge vor dem ACMC werden nicht öffentlich durchgeführt, es sei denn der Betroffene oder sein Anwalt reicht vor Beginn der Sitzung einen anders lautenden Antrag ein.

### **D4:**

Der Vertreter der Medizinischen Kommission wird für jede Verhandlung mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt (nachfolgend „Ermittler“ genannt). Die zuständigen Offiziellen müssen ihm den schriftlichen Bericht zu der Anti-Dopingkontrolle, wie er von dem Dopingkontroll-Beauftragten erstellt wurde und in dem die Bedingungen aufgeführt sind, unter denen die Proben entnommen wurden und unter denen der Test durchgeführt wurde, zur Verfügung stellen; ihm müssen außerdem der schriftliche Ergebnisbericht der Analyse, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen erfolgte, sowie alle weiteren Einzelheiten in Zusammenhang mit der Untersuchung des Falles zur Verfügung gestellt werden. Der Ermittler ist in Bezug auf alle Sachverhalte, Handlungen und Informationen, die ihm in Ausübung seiner Pflichten zur Kenntnis kommen, zur Vertraulichkeit verpflichtet.

### **D5:**

Wenn sich ein Verstoß gegen die Bestimmungen bestätigt, darf der Ermittler selbst die Klage nicht abweisen, auch wenn durch den Betroffenen therapeutische Gründe angeführt werden.

In jedem Fall ist das ACMC das zuständige Organ. Die Entscheidung, einschließlich einer Klageabweisung, liegt in jedem Fall in der Verantwortung des ACMC.

**D6:**

Der Ermittler informiert den Betroffenen sowie seinen entsprechenden ASN und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter durch Übersendung eines Dokuments mit Aufführung der Anklagepunkte in Form eines Einschreibebriefs mit Rückschein oder in irgendeiner anderen Form, wie zum Beispiel durch persönliche Übergabe mit Empfangbestätigung, dass ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

**D7:**

Dem Dokument mit Aufführung der eingereichten Vorwürfe muss das Analyseergebnis sowie der Hinweis an den Betroffenen zu seinem Recht, per Einschreibebrief mit Rückschein eine zweite Analyse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen auf eigene Kosten zu beantragen, beigefügt sein. Dieses Dokument muss innerhalb von acht Tagen nach Empfang des in vorstehendem Artikel beschriebenen Einschreibebriefes ebenfalls per Einschreibebrief mit Rückschein verschickt werden.

Sofort nach Empfang eines solchen Antrags muss der Ermittler das Testlabor für die Anti-Dopingprobe entsprechend informieren.

**D8:**

Sobald die Acht-Tage-Frist gemäß vorstehendem Artikel verstrichen ist oder nach Empfang des Ergebnisses zur zweiten Analyse, in welchem bestätigt wird, ob oder ob nicht einen verbotenen Wirkstoff oder Methode gemäß Inhalt der Akte verwendet wurde, muss der Ermittler einen Bericht erstellen und diesen innerhalb von drei Wochen an die Mitglieder des ACMC schicken.

**D9:**

Der Betroffene, gegebenenfalls in Vertretung durch seinen rechtlichen Beistand, muss vom Ermittler per Einschreibebrief mit Rückschein oder per Brief mit persönlicher Übergabe und Empfangsbestätigung mindestens fünfzehn Tage vor dem Datum der Verhandlung durch den ACMC geladen werden.

Der Betroffene kann durch einen oder mehrere Verteidiger seiner eigenen Wahl begleitet werden. Nach Empfang der Ladung muss der angeben, ob er für die Verhandlung vor dem ACMC die Dienste eines Übersetzers in Anspruch nehmen möchte und gegebenenfalls in welcher Sprache.

Auf schriftlichen Antrag an das Sekretariat der FIA (zu Händen des Ermittlers) kann der Betroffene oder sein Verteidiger auf eigene Kosten und innerhalb von höchstens 15 Tagen vor der Verhandlung den Bericht und den gesamten Inhalt der Akte einsehen. Er kann beantragen, dass bestimmte Personen seiner eigenen Wahl für eine Aussage geladen werden und er muss dem Ermittler bis spätestens acht Tage vor der Sitzung des ACMC eine Liste mit den Namen dieser Personen vorlegen. Der Vorsitzende des ACMC kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn dieser unangemessen ist. Der Betroffene wird über eine solche Ablehnung innerhalb von 48 Stunden nach Empfang des Antrags informiert.

**D10:**

Während der Verhandlung trägt der Vorsitzende des ACMC seinen Bericht mündlich vor.

Der Vorsitzende des ACMC kann jede Person zur Aussage bei der Verhandlung laden, wenn er diese Aussage für nützlich hält. Wenn eine solche Aussage gehört werden soll, muss der Vorsitzende den Betroffenen schriftlich innerhalb von mindestens 48 Stunden vor Beginn der Verhandlung informieren.

Danach werden der Betroffene und gegebenenfalls jede Person, deren Anwesenheit er beantragt hat, aufgefordert, die Verteidigung vorzutragen. In jedem Fall hat der Betroffene, sein Vertreter oder Verteidiger das Recht zu dem abschließenden Vortrag.

**D11:**

Das ACMC berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit, in Abwesenheit des Betroffenen, seines Verteidigers, aller Personen, die für eine Aussage geladen waren, und des Ermittlers. Seine Entscheidung muss begründet sein.

Die Entscheidung wird durch den Vorsitzenden des ACMC unterzeichnet.

Die Entscheidung wird sofort per Einschreibebrief mit Rückschein oder per Brief mit persönlicher Übergabe und Empfangsbestätigung durch den Betroffenen verkündet. Die Verkündung muss Informationen zu dem Verfahren und zur Frist für eine Berufung beinhalten.

Die Entscheidung wird per Einschreibebrief mit Rückschein ebenfalls an den ASN des Betroffenen geschickt [sowie an die entsprechende Kommission der WADA].

**D12:**

Im Allgemeinen muss der ACMC seine Entscheidung innerhalb von höchstens 30 Tagen ab Empfang der Ergebnisse der ursprünglichen Anti-Dopingkontrolle oder gegebenenfalls nach Empfang der Ergebnisse der vom Betroffenen beantragten Zweitanalyse durch das Sekretariat der FIA treffen.

Falls das ACMC innerhalb dieser vorgeschriebenen Frist keine Entscheidung treffen kann, wird ihm der Fall entzogen und die gesamte Akte wird an das entsprechende Berufungsorgan für disziplinarische Angelegenheiten, das Sport-Schiedsgericht (CAS) Schweiz, weitergeleitet, welches dann eine endgültige Entscheidung zu dem Fall in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Schiedsgerichtsbarkeit für Sport treffen muss.

**D13:**

Gegen jede Entscheidung des ACMC kann durch den Betroffenen, der von seinem ASN unterstützt werden muss, oder durch die FIA Berufung eingelegt werden, jedoch nur beim CAS. Das vor dem CAS anzuwendende Verfahren entspricht den Bestimmungen der Schiedsgerichtsbarkeit für Sport.

Die Berufungsfrist beträgt einundzwanzig Tage ab Empfang der die Berufung betreffenden Entscheidung.

Alle Parteien, die beim CAS eine Berufung einlegen, müssen mit größter Sorgfalt gemäß den für ein solches Gericht anzuwendenden Bestimmungen handeln.